

Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

WP StB Prof. Dr. Christian Zwirner

StB Michael Vodermeier



München, 25.11.2021

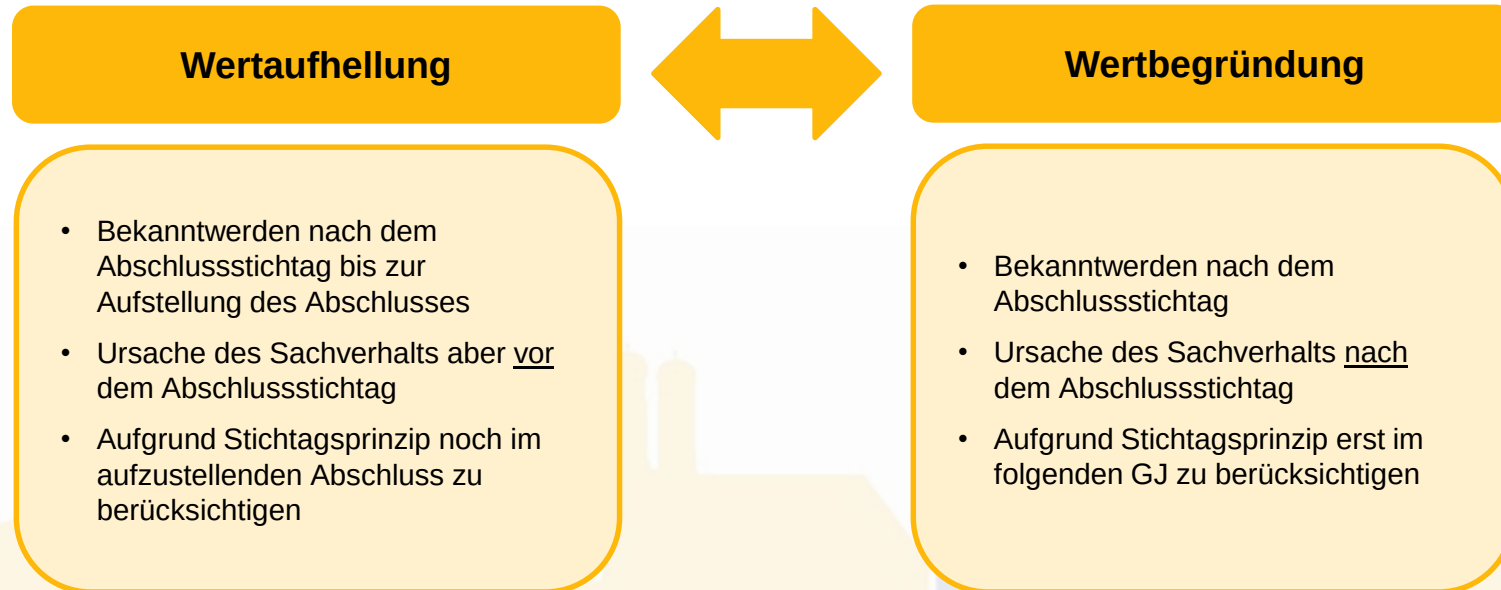
Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung



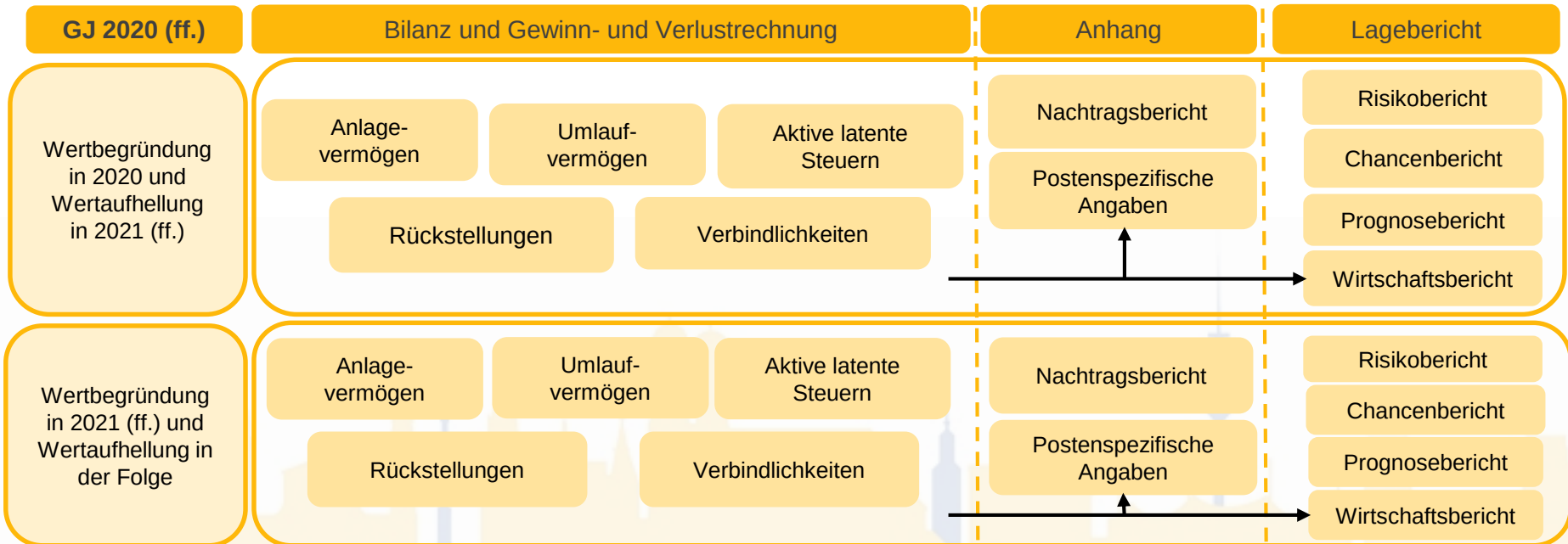
1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Wertaufhellende versus wertbegründende Ereignisse: **nach wie vor entscheidend!**



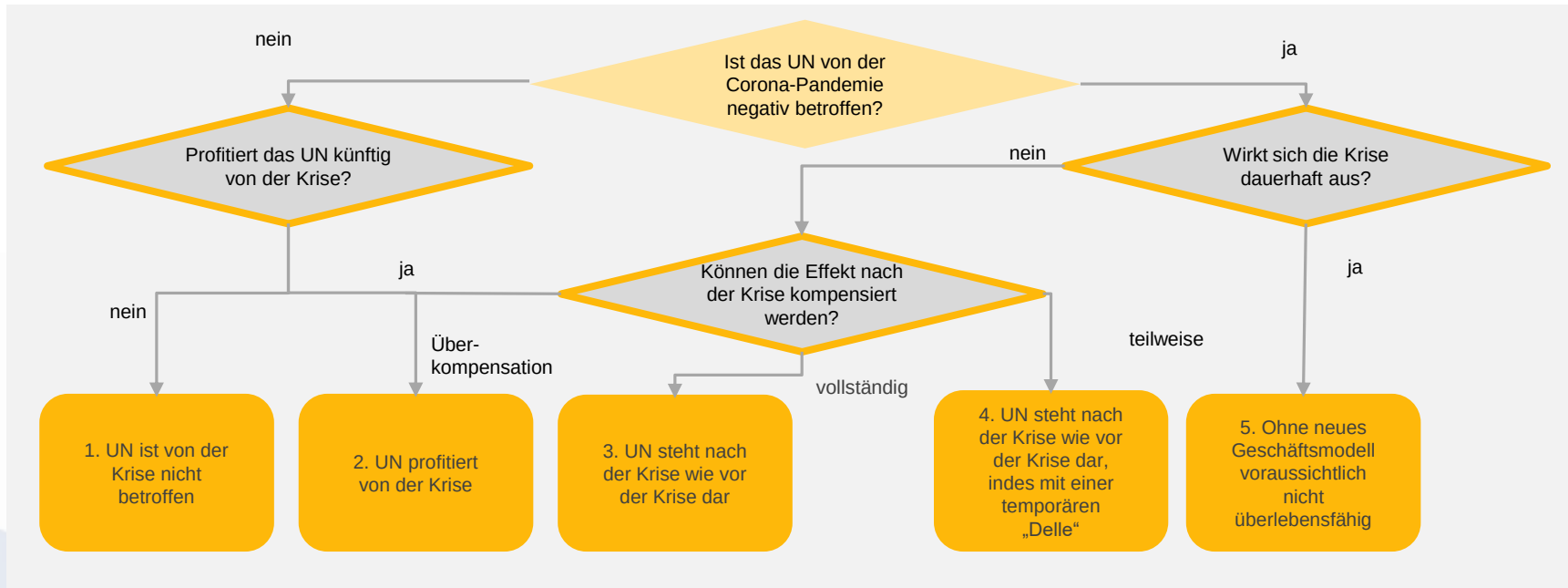
1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Auswirkungen von Corona im Jahresabschluss und Lagebericht 2020 ff.



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Analyse der Betroffenheit: **Relevanz für Going Concern und Bewertung etc.**



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Außerplanmäßige Abschreibungen

■ Immaterielles Anlagevermögen

- Geschäfts- und Firmenwerte in den Jahresabschlüssen
- Zunehmende Risiken auch bei weiteren immateriellen Werte
 - z.B. Patente, Kundenstamm, Auftragsbestände etc.
- In allen Fällen: zutreffende **Ermittlung des beizulegenden**
- **Werts** notwendig!



Keine Wertaufholung beim Geschäfts- oder Firmenwert

Hinweis:

Nach DRS 23.126 können sich Abschreibungen des Geschäfts- oder Firmenwerts u.a. bei den folgenden Sachverhalten ergeben:

- Schlechtere erwartete Ertrags- und Kostenentwicklung
- Signifikante Veränderungen mit nachteiligen Folgen für das Unternehmen im technischen, marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen und gesetzlichen Umfeld, die eingetreten sind oder eintreten werden
- Wegfall von (Teil-)märkten, der den Absatz wesentlicher Erzeugnisse verringert
- Wertberichtigungen von Beteiligungen im Jahresabschluss der Konzernmutter

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens
 - Nur **dauerhafte Auswirkungen** begründen eine außerplanmäßige Abschreibung
 - Wertminderung über erhebliche Teile der Restnutzungsdauer



Hinweis:

Erheblicher Teil der Restnutzungsdauer: i.d.R. mehr als der Hälfte der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder mehr als fünf Jahre. Für Vermögensgegenstände mit geringeren voraussichtlichen ND: eher außerplanmäßige Abschreibungen!



Hinweis:

Kurzfristig stillgelegte oder eingeschränkt genutzte Produktionsanlagen führen nicht zu außerplanmäßigen Abschreibungen. Erst wenn die Stilllegung oder reduzierte Kapazitätsauslastung voraussichtlich von Dauer ist, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

- Indikatoren:
 - Wird der Gegenstand noch benötigt? Wenn ja, in welchem Umfang?
 - Dauerhaft eingeschränkte Nutzung oder dauerhafte Stilllegung?
 - Gesunkene Ertragswerte, Marktpreise oder Wiederbeschaffungskosten?

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Wertpapiere)
 - Langfristige Wertminderung bei öffentlich gehandelten Wertpapiere
 - Zeitwert des Wertpapiers lag in den vorangegangenen sechs Monaten stets um mehr als 20% unterhalb des letzten Buchwertes oder
 - Zeitwert des Wertpapiers lag über einen Zeitraum länger als ein Geschäftsjahr und der Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10% unter dem letzten Buchwert



Hinweis:

Anwendung der vom IDW entwickelten Grundsätze des VFA (149. Sitzung), FN-IDW 2002, S. 667 ff.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Finanzanlagevermögen (Beteiligungen)
 - Langfristige Wertminderung bei Beteiligungen oder Anteilen an nicht börsengehandelten Unternehmen
 - ggf. Notwendigkeit zur Anwendung von zukunftsorientierten Bewertungsverfahren zur Ermittlung des beizulegenden Werts
 - ergibt sich auf Basis der Bewertung ein beizulegender Wert unterhalb des Buchwertes, ist von einer dauernden Wertminderung auszugehen



Hinweis:

Beteiligungsbewertung nach IDW S 1 i.V.m. IDW RS HFA 10.

- Die **Anforderungen** an die **Unternehmensbewertung** sowie die bewertungsrelevanten Annahmen **nehmen** in der Krise **zu!**

Allgemein: Abschreibungswahlrecht im Finanzanlagevermögen bei vorübergehender Wertminderung

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Vorräte
 - Außerplanmäßige Abschreibungen bspw. aufgrund
 - auftretender Veräußerungsunfähigkeit,
 - gesunkener Umschlagshäufigkeit,
 - höhere Gängigkeitsabschläge
 - erhöhter Lagerkosten mangels Abverkauf,
 - ...

Konsistenz beachten mit Warenabschreibungen
zu Zwecken der Corona-Förderungen!

Hinweis:

Bestände zum 31.12. müssen genau auf ihre Marktfähigkeit geprüft werden! Verwertungsrisiken müssen beachtet werden und schwanken erheblich in Abhängigkeit des Geschäftsmodells!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Außerplanmäßige Abschreibungen
 - Forderungen des Umlaufvermögens
 - Einzelwertberichtigung
 - Bestehende oder zukünftige Zahlungsschwierigkeiten bei Schuldern in Folge der Corona-Krise
 - Ansprüche der Schuldner auf Unterstützungsmaßnahmen sind zu berücksichtigen
 - Pauschalwertberichtigung
 - Erhöhtes allgemeines Ausfallrisiko, Branchenrisiken sind zu würdigen/beachten
 - Versicherungsansprüche bei Bewertung sind zu berücksichtigen, wenn
 - der Versicherer die Ersatzpflicht anerkennt oder
 - ein Gericht den Anspruch zuerkennt und dies nicht mit Rechtsmitteln angegriffen werden kann.



Hinweis:

Genaue Analyse der Forderungen zum Stichtag und der wertaufhellenden Entwicklung im Folgejahr erforderlich! „Risiken“ sind abhängig von dem „Branchen-Betroffenheit“ und dem Geschäftsmodell!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Planmäßige Abschreibungen
 - Herstellungskosten
 - lediglich **angemessene Teile** der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten sowie Werteverzehr des Anlagevermögens
 - Gemeinkosten, die auf kurz- oder langfristigen Stilllegungen oder eine eingeschränkte Nutzung entfallen, sind als Leerkosten nicht Herstellungskosten sondern Aufwand (IDW RS HFA 31)
 - Zuschlagssätze sind genau zu hinterfragen



Hinweis:

Eine Bereinigung bei im Vergleich mit einer Durchschnittsauslastung festgestellter geringfügiger Unterbeschäftigung kann unterbleiben. Kurzarbeit kann ein Indikator für eine nicht geringfügige Unterbeschäftigung sein.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Steuererstattungen
 - durch 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 und 3. Corona-Steuerhilfegesetz vom 10.03.2021 **erhöhte und pauschale Verlustrückträge** möglich
 - Pauschaler Verlustrücktrag bei Steuerfestsetzung für Veranlagungszeitraum 2019 und 2020 in Höhe von 30 % des Gesamtbetrags der Einkünfte des jeweiligen Veranlagungszeitraums
 - (Pauschale) Verlustrückträge aus 2020 und 2021 in Höhe von EUR 10 Mio.
 - Aktivierung der Erstattungsansprüche mit Ablauf des verlustbringenden VZ
 - frühzeitig zu berücksichtigender pauschaler Verlustrücktrag nach VZ 2020 sind wertbegründend für 2021 und deshalb nicht zu aktivieren
 - Ergebnis: per Ende 2021 Ansprüche aus Verlustrücktrag prüfen!



Hinweis:

Die Änderungen führen tendenziell zu einer erhöhten Bilanzierung von Forderungen aus Steuererstattungsansprüchen.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- **Drohverlustrückstellungen**
 - Schwebende Geschäfte oder **Dauerschuldverhältnisse** hinsichtlich auszutauschender Leistungen zuungunsten des Bilanzierenden (vgl. IDW RS HFA 4)
 - z.B. Abnahmeverpflichtungen bei schlechteren Absatzmöglichkeiten, Schadensersatzansprüche aufgrund nur teilweiser Erfüllung, defizitäre Filialen bei faktischer Betreiberpflicht
 - Prüfung von möglichen Exit-Klauseln im Fall höherer Gewalt in Bezug auf Corona (sog. *force-majeure*-Klauseln)



Beispiel:

Die Alpha GmbH, die einen Partyladen betreibt, hat mit der Beta GmbH einen Vertrag über den Bezug von Partyhüten geschlossen. Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen Preisrückgang bei Partyhüten kann die Alpha GmbH die Partyhüte voraussichtlich nur verlustbringend umsetzen. Aus dem Beschaffungsgeschäft ist deshalb eine Drohverlustrückstellung zu bilden.

- Keine Drohverlustrückstellungen für Aufstockungsbeträge beim Kurzarbeitergeld

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Restrukturierungsrückstellungen
 - Grundsatz: Krisenbedingte Maßnahmen des Unternehmens, z.B. Abbau von Personal o.Ä., sind erst dann zu berücksichtigen, wenn eine verbindliche **Entscheidung** vorliegt
 - falls im Zuge der Corona-Pandemie Restrukturierungsmaßnahmen beschlossen wurden, ist darauf zu achten, ob sich hieraus bereits zum Abschlussstichtag **konkrete Außenverpflichtungen** ergeben, die als Rückstellung zu berücksichtigen sind
- Haftungsverhältnisse
 - falls Haftungsverhältnisse bestehen, z. B. Patronatserklärung, Mithaftung bei einem Bankkredit, ist zu überlegen, ob sich die Verhältnisse gegenüber dem Vorjahr geändert haben und **eventuell nun eine Rückstellung** notwendig ist statt eines Vermerks im Anhang

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Verbindlichkeiten
 - grds. keine Auswirkungen auf Verbindlichkeiten, da gleicher Erfüllungsbetrag durch Corona
 - aber: bestehende Schuldverhältnisse sind ggf. modifiziert bzgl. Laufzeit, Tilgung etc. entweder durch **Novation** (altes Schuldverhältnis wird durch ein neues ersetzt) oder durch Änderung (**Modifikation**)
 - Hinweis: Darstellung in KFR beachten und bei Angaben von **Restlaufzeiten**
 - Umstrukturierungen von Verbindlichkeiten, z.B. aufgrund von **Covenant-Brüchen**
 - Bestehende Verbindlichkeit entweder weiter bilanzieren oder aus- und modifiziert einbuchen
 - Passivierung von Corona Finanzierungen, z.B. zinsverbilligte KfW-Darlehen
 - gem. IDW St/HFA 1/1984 Zinsvorteil über Laufzeit als Aufwandszuschuss erfassen oder
 - herkömmliche Behandlung als bestünden Marktkonditionen

ggf. Anhangangabe
nach § 284 Abs. 2
Nr. 1 HGB!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- **Aktive latente Steuern**
 - Erforderlich: verrechenbares, positives steuerliches Einkommen
 - Planung steuerlicher Einkommen ist zu prüfen; ggf. sind aktive latente Steuern aufzulösen
 - insbesondere latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge sind kritisch zu würdigen
 - Beurteilung muss auf **Basis der steuerlichen Planung** erfolgen
 - Auf die Aktivierung latenter Steuern auf steuerliche Verlustvorträge ist zu verzichten, wenn Steuerplanung erhebliche Unsicherheiten aufweist
 - Einhaltung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
 - möglicherweise sind auf die aktiven latenten Steuern entsprechende Wertkorrekturen erforderlich (zur **Beurteilung der Werthaltigkeit** vgl. DRS 18.12 ff.)



Hinweis:

Bei steuerlicher Planungsrechnung, die sich mindestens über 5 Jahre erstreckt, sind aktuelle steuerliche Regelungen, bspw. zu den geänderten Möglichkeiten des Verlustrücktrags, zu beachten.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Eigenkapital
 - Maßnahmen zur bilanziellen **Stärkung des Eigenkapitals** (z.B. Debt-to-Equity, Forderungsverzichte)
 - Bilanzierung beschlossener, aber noch nicht eingetragener Kapitalmaßnahmen
 - **Rückbeziehung von Sanierungsmaßnahmen** [analog § 234 AktG (Rückwirkung der Kapitalherabsetzung)]
 - Beschlussfassung im Wertaufhellungszeitraum und Erläuterung im Anhang
 - Nur zur Verlustdeckung; keine Generierung eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns
 - Gewährung eines Gesellschafterdarlehens bei gleichzeitigem Forderungsverzicht bzw. Ertragszuschuss
 - führt zu sonstigem betrieblichem Ertrag

Berichterstattung im Anhang nach
§ 285 Nr. 31 HGB beachten!



Hinweis:

Anzeigepflicht bei Hälfte des Grundkapitals/Stammkapitals der AG/GmbH (§ 92 Abs. 1 AktG, § 49 Abs. 3 GmbHG)

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Mietzugeständnisse

■ ex post

- Mieter erhält durch „Erlass“ einen Rückzahlungsanspruch bzw. eine Mietschuldreduktion gegen Vermieter, was sofort in voller Höhe als **sonstiger betrieblicher Ertrag** zu erfassen ist.

■ ex ante

- Das Zugeständnis dient einer vorübergehenden wirtschaftlichen Stützung des Mieters durch den Vermieter für eine Teilperiode der Restlaufzeit des Mietvertrags. Über diese Periode sind **verringerte Mietaufwendungen** zu erfassen. Aus Mietvorauszahlungen entsteht u.U. ein Rückzahlungsanspruch bei entsprechender Minderung des aRAP.

Berichterstattung im Anhang nach
§ 285 Nr. 31 beachten!

Hinweis:

Die Rechtswirksamkeit des Vertrags ist rechtsbegründend im neuen Geschäftsjahr. Erfolgt ein Mietzugeständnis im Wertaufhellungszeitraum ist ggf. eine Angabe im Nachtragsbericht nach § 285 Nr. 33 HGB zu machen.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Kurzarbeitergeld
 - Unternehmen zahlt Kurzarbeitergeld an Arbeitnehmer und tritt in Vorleistung; Kurzarbeitergeld wird nachträglich von der Bundesagentur für Arbeit erstattet
 - Bilanzierung nach dem IDW
 - Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit sowie der Vorleistung selbst im Zeitpunkt der Vorleistung
 - **Keine Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung**
 - Behandlung als durchlaufender Posten
 - Bilanzierungsalternative
 - Zunächst volle Erfassung des Personalaufwands (brutto) in der GuV
 - Dann Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit als Ertrag bzw. Aufwandsminderung
 - Forderung als Minderung Personalaufwand (negativer Personalaufwand) und **im Ergebnis dann Ausweis des Personalaufwands in der GuV (netto)**

über KUG dürfte regelmäßig im Anhang zu berichten sein!
sowohl wg. ggf. Höhe als auch wg. Behandlung in GuV

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Kurzarbeitergeld
 - Erstattung von gezahlten Sozialversicherungsbeträgen durch die Bundesagentur für Arbeit
 - Nicht rückzahlbare Zuwendung: Erfassung einer Forderung gegenüber der Bundesagentur für Arbeit **entweder** nicht saldiert **als sonstiger betrieblicher Ertrag** oder **als Kürzung der Personalaufwendungen** im Zeitpunkt des entsprechenden Personalaufwands

über Erstattung dürfte regelmäßig im Anhang zu berichten sein!
Sowohl wg. ggf. Höhe als auch wg. Behandlung in GuV.



Hinweis:

Forderungen auf Kurzarbeitergeld und auf Erstattungen von gezahlten Sozialversicherungsbeträgen sind anzusetzen, wenn die Voraussetzungen für eine entsprechende Erstattung erfüllt sind und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit von einer entsprechend fristgerechten Antragstellung auszugehen ist.

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Anhangberichtspflichten

Paragraph	Angabe
§ 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie deren Änderungen » Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage » Bestandsgefährdende Risiken (besser im Lagebericht) » Öffentliche Hilfsmaßnahmen » Going-Concern-Prämisse?
§ 285 Nr. 1 HGB	» Restlaufzeiten von Verbindlichkeiten (gab es Änderungen?)
§ 285 Nr. 3 und 3a HGB	» Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen » Geänderte Finanzlage und daher geänderte Bedeutung » Auswirkungen auf die Liquiditätslage
§ 285 Nr. 18b HGB	» Gründe für die Unterlassung einer außerplanmäßigen Abschreibung wegen einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung von Finanzanlagen (warum ist die Wertminderung nicht von Dauer?)
§ 285 Nr. 27 HGB	» Geändertes Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen (evtl. jetzt Ansatz einer Rückstellung?)
§ 285 Nr. 31 HGB	» Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung (z.B. bei Sanierungsmaßnahmen)
§ 285 Nr. 33 HGB	» Nachtragsberichterstattung: Angabe der Art und der finanziellen Auswirkungen der „Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Abschlussstichtag“

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - ... wesentliche Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluss
 - außergewöhnliche Größenordnung

31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
32. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;

Beispiele:

- Angaben zu Einmaleffekten
- Angaben zu erfassten Corona-Förderungen, dem Grunde nach, der Höhe nach und auch dem Zeitpunkt nach
- Angaben zum erfassten KuG
- Schadenersatzleistungen und Versicherungsentschädigungen
- ...



1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Veränderungen bei den Anhangberichtspflichten in den Jahresabschlüssen 2020 ff.
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Bilanz- und GuV-Posten
 - Auswirkungen der Corona-Pandemie auf wirtschaftliche Einschätzungen

Beispiele:

- Angaben zur Restlaufzeit von Verbindlichkeiten
- Angaben zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen aufgrund einer geänderten Finanzlage
- Angaben zum Risiko einer Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen
- Angaben zu Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung
- Angaben zu voraussichtlich nicht dauernden Wertminderungen bei Finanzanlagen, die nicht außerplanmäßig abgeschrieben wurden
- Veränderungen von Annahmen oder Schätzungen, bspw. hinsichtlich der Notwendigkeit von Wertberichtigungen oder der Bildung von Drohverlustrückstellungen

→ Zudem ggf. Nachtragsberichterstattung über aktuelle Entwicklungen zwischen Bilanzstichtag und Aufstellungszeitpunkt

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - Ermessensentscheidungen als Folge der Anpassung bisheriger Entscheidungen an **geänderte wirtschaftliche Gegebenheiten → keine Methodenänderung, kein Stetigkeitsbruch**
 - **Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden → Begründung und Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

Beispiele:

- Geänderte Abschreibungsmethode für Zwecke der planmäßigen Abschreibung
- Künftig geänderte Abschreibungspolitik
- Bilanzpolitische Änderungen zur Hebung stiller Reserven in Anbetracht drohender Belastungen durch die Corona-Pandemie
- Neudefinition des HK-Umfangs

Im Einzelfall: Corona-Pandemie als begründeter Ausnahmefall nach § 252 Abs. 2 HGB → Stetigkeitsbruch!

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Anhangberichtspflichten in Bezug auf...
 - ... aktuelle Entwicklungen zwischen Bilanzstichtag und Aufstellungszeitpunkt im Rahmen der **Nachtragsberichterstattung**
 - Relevanz für Beurteilung des Going-Concern



Hinweis:

- Berichterstattung im Anhang zum 31.12.2020 über Entwicklungen in 2021 / analog: 31.12.2021 über Entwicklungen in 2022
- Zwar keine „Fehlanzeige“ nötig, aber empfehlenswert!

Berichterstattung über die Entwicklung nach dem Stichtag
→ Relevanz auch für Beurteilung **Going-Concern!**

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

- Veränderungen bei den Lageberichtspflichten in den Jahresabschlüssen 2020 ff.
 - **Wirtschaftsbericht:** Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns (Unternehmens) inklusive bedeutsamer finanzieller Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die im Abschluss dargestellten Beträge und Angaben

- Gesamtwirtschaftliche, branchenbedingte und geschäftsmodellspezifische Aspekte je nach Betroffenheit
- Finanzielle Auswirkungen der Corona-Krise (**DRS 20.62-64**)
- Auswirkungen der Corona-Krise auf die Ertragslage (**DRS 20.66**)
- Auswirkungen auf die Auftragslage (**DRS 20.72 f.**)
- Stilllegung von Produktionsanlagen (**DRS 20.75 (c)**)
- Auswirkungen auf die Finanzlage, z.B. Liquiditätsengpässe, geplante Finanzierungsvorhaben, geänderte Kreditkonditionen (**DRS 20.83, .85, .95**)

- Zudem ggf. wiederum Auswirkungen im Risiko-, Chancen- und Prognosebericht

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Risikoberichterstattung

Berichterstattung über veränderte Risiken gegenüber Vorjahr

Berichtspflichten im Risikobericht

Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Risiken, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Risiken
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Bestandsgefährdende Risiken
Risikosteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über Risikobegrenzungsmaßnahmen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Chancenberichterstattung

Berichterstattung über veränderte Chancen gegenüber Vorjahr

Berichtspflichten im Chancenbericht (analog zum Risikobericht gem. DRS 20.165)

Auslöser einer Berichtspflicht DRS 20.11, .146, .149	• wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu positiven Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, • es sich dabei um eine wesentliche Einzelchance handelt und • andernfalls kein zutreffendes Bild von der Chancenlage des Konzerns (Unternehmens) vermittelt wird
Zeitlicher Bezug DRS 20.155	• Chancen, die während des Berichtsjahrs eintreten, sowie • auch erst nach Schluss des Berichtszeitraums auftretende Chancen
Besondere Bedeutung DRS 20.148	• Chancen, welche sich bedeutend auf die Zukunft des Unternehmens auswirken (z.B. neue Absatzmärkte, dauerhaft erhöhter Absatz in bereits bekannten Märkten)
Risikosteuerung DRS 20.157	• Berichterstattung auch über systematische Identifikation und Nutzung von Chancen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Prognoseberichterstattung

Annahmen, Szenarien etc. sind darzulegen & Planung muss plausibel sein!

Berichtspflichten im Prognosebericht

Notwendige Anpassungen und Angaben

DRS 20.130

- Verarbeitung von aufgrund der Corona-Pandemie bereits geänderten Erwartungen des Unternehmens zu prognostizierten Leistungsindikatoren
- Verwendung von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen

Erleichterungen aufgrund Unsicherheit

DRS 20.133

Voraussetzungen

- Aufgrund besonderer Umstände in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit
- daher Prognosefähigkeit des Unternehmens wesentlich beeinträchtigt

Anforderungen an die Prognose:

- komparative Prognosen oder Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten finanziellen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren
- in verschiedenen Zukunftsszenarien
- unter Angabe der jeweiligen Annahmen

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

■ Prognoseberichterstattung

- Voraussetzungen für die Berichtserleichterung aufgrund besonderer Unsicherheit bei wesentlich von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen nach Ansicht des IDW unter Umständen erfüllt



Quelle: Fachlicher Hinweis des IDW, IDW Life 2020, S. 312

- Während der Finanzmarktkrise verzichtete ein Unternehmen auf Prognoseberichterstattung, da die besonderen Umstände nach Unternehmensansicht keine quantitativen und qualitativen Prognosen erlaubten
- gem. OLG Frankfurt vom 24.11.2009 ist ein vollständiger Verzicht auf Prognosebericht **nicht** zulässig, da zwingender Mindestbestandteil des Lageberichts



Quelle: OLG Frankfurt a.M. v. 24.11.2009 (WpÜG 11, 12/09), NZG 2010, S. 63 ff.

- analog ist auch in der derzeitigen Corona-Pandemie ein **Verzicht auf Prognosebericht nicht zulässig**
- Vollständiger Verzicht auf eine Corona-bezogene Lageberichterstattung nicht zulässig

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise

Zutreffender Beurteilungszeitpunkt für Berichterstattung über Risiken, Chancen und Prognosen?

Jahresabschlussstichtag



Aufstellungszeitpunkt

- Einschätzung der Risiken **grds. zum Abschlussstichtag**
- Ändert sich das Risiko danach in seiner Bedeutung, entfällt oder tritt erst neu auf, ist die **geänderte Einschätzung im Lagebericht** darzustellen, wenn ansonsten kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird (DRS 20.155)
- Beurteilungszeitraum **mindestens ein Jahr ab dem Abschlussstichtag**

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung



2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

- Going-Concern: Allgemeiner Bewertungsgrundsatz

Going-Concern gem. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB

Beurteilung i.R. der JAP nach IDW PS 270 n.F.

Bedrohung durch

§ 17 Abs. 1 InsO
(eingetretene
Zahlungsunfähigkeit)

§ 18 Abs. 2 InsO
(drohende
Zahlungsunfähigkeit)

§ 19 Abs. 2 InsO
(Überschuldung)

Beurteilung der Insolvenzreife gem. IDW S 11 n.F.

Im Falle der Insolvenz: Anforderungen an die interne und externe Rechnungslegung (IDW RS HFA 17, IDW RH HFA 1.010, 1.011, 1.012)

2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

- Going-Concern: Abkehr vom allgemeinen Bewertungsgrundsatz?
 - Es können Umstände eintreten, die der Annahme von Going-Concern entgegenstehen
 - Indikatoren des Eintritts entsprechender Umstände können z.B. sein:
 - **Finanzielle Umstände** (z.B. Unsicherheit bei der Refinanzierung fälliger Darlehen, Covenant Bruch, Ausfall von Forderungen, Bilanzielle Überschuldung des UN aufgrund hoher (außerplanmäßiger) Abschreibungen/Forderungsausfälle/Wertminderungen)
 - **Betriebliche Umstände** (z.B. Personal- oder Lieferengpässe von Zulieferern, (vorübergehender) Einbruch der wesentlichen Absatzmärkte)
 - **Rechtliche Umstände** (z.B. Auflagen (Hygienekonzepte, Tätigkeitsbeschränkungen), Verstöße gegen Verträge)
 - **Politische Entscheidungen** (z.B. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie Maximalkapazitäten mit voraussichtlich nachteiligen Auswirkungen auf das Geschäftsmodell)

2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

- Indikatoren können z.B. sein (vgl. WPH¹⁷, M Tz. 221 ff.):

Entwicklungsbeeinträchtigung

- Gesetzliche Vorgaben oder behördliche Auflagen mit gravierenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität
- Bruch eines wichtigen, bislang positiven Trends
- Länger anhaltende Dividendenlosigkeit
- Stark rückläufige Auftragseingänge und -bestände
- Verlust wesentlicher Marktanteile
- Verkauf von Teilbetrieben oder Beteiligungen zur Deckung von Liquiditätslücken
- Erhebliche Verluste bei Zweigniederlassungen, Betriebsstätten oder Teilbetrieben
- Notwendige Schließungen von Teilbetrieben o.Ä.
- Negative wirtschaftliche Entwicklung von bedeutenden Beteiligungsunternehmen

Bestandsgefährdung

- Erhebliche lfd. Verluste, deren Ende nicht abzusehen ist
- Die Fertigung kann nicht kostendeckend fortgeführt werden
- Lfd. Liquiditätsengpässe
- Drohende Zahlungsunfähigkeit
- Drohender FK-Entzug ohne Möglichkeit, neue Kredite aufzunehmen
- Nachhaltig zurückgehender Absatz wg. mangelnder Marktanpassung
- Tiefreichende Preisänderungen auf den Beschaffungs- und Absatzmärkten, die vom UN nicht aufgefangen werden können
- Extrem nachteilige lfr. Verträge
- Gravierende Haftungsrisiken
- Fehlmaßnahmen i.Z.m. größeren Investitionsmaßnahmen

2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

- Detaillierungsgrad der Einschätzung der gesetzlichen Vertreter

„Sonnenschein- kriterien“:

- » UN war in der Vergangenheit erfolgreich
- » UN kann leicht auf fin. Mittel zurückgreifen
- » Es droht keine bilanzielle Überschuldung
- » Fortführung des UN ist beabsichtigt

Erste Krisenanzeichen

Fortgeschrittenes Krisenstadium

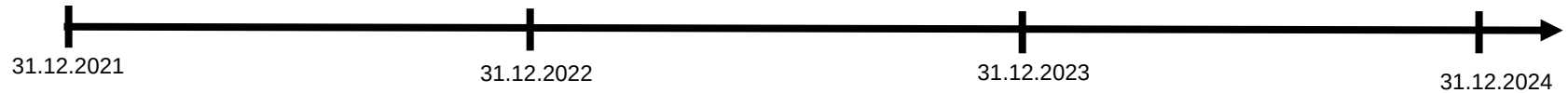
Detaillierte Planung
verzichtbar
(IDW PS 270, A8)

mittel- und langfristige
Finanzplanung

Integrierte Vermögens-,
Finanz- und
Ertragsplanung

2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

■ Prognosezeitraum



Im Normalfall
(IDW PS 270,
Tz. 18; DRS
20.156)

12 Monate nach dem Bilanzstichtag

Bei UN in der
Krise (IDW PS
270, A11)

Laufendes und folgendes Geschäftsjahr (entspr. insolvenzrechtliche Anforderung)

Zeitraum jenseits
des der
Einschätzung der
gesetzlichen
Vertreter zugrunde
gelegten Zeitraums

Befragung der gesetzlichen Vertreter, ob Ereignisse oder Gegebenheiten bekannt sind, die nach dem Zeitraum eintreten und die bedeutsame Zweifel an Going-Concern aufwerfen

**Achtung: Differenzierte Betrachtung
auf Grund der Änderungen
durch SanInsFoG – StaRUG**

2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung

- Schwierigkeiten bei der Prognose: wie geht es (nach der Krise) weiter?



Microsoft Aktie Chart in Euro

ProfiChart



Carnival Aktie Chart in Euro

ProfiChart



Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung



3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

■ Fördermaßnahmen – Überblick für Unternehmen

Programm	Förderzeitraum	Antrag bis
Corona ÜH I	Juni-August 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH II	September-Dezember 2020	Frist abgelaufen
Novemberhilfe	November 2020	Frist abgelaufen
Dezemberhilfe	Dezember 2020	Frist abgelaufen
Neustarthilfe	Januar-Juni 2021	Frist abgelaufen
Corona ÜH III	Januar-Juni 2021, zudem ggf. rückwirkend für November und Dezember 2020	Frist abgelaufen
Corona ÜH III plus	Juli-Dezember 2021	31.12.2021
Neustarthilfe plus	Juli-Dezember 2021	31.12.2021

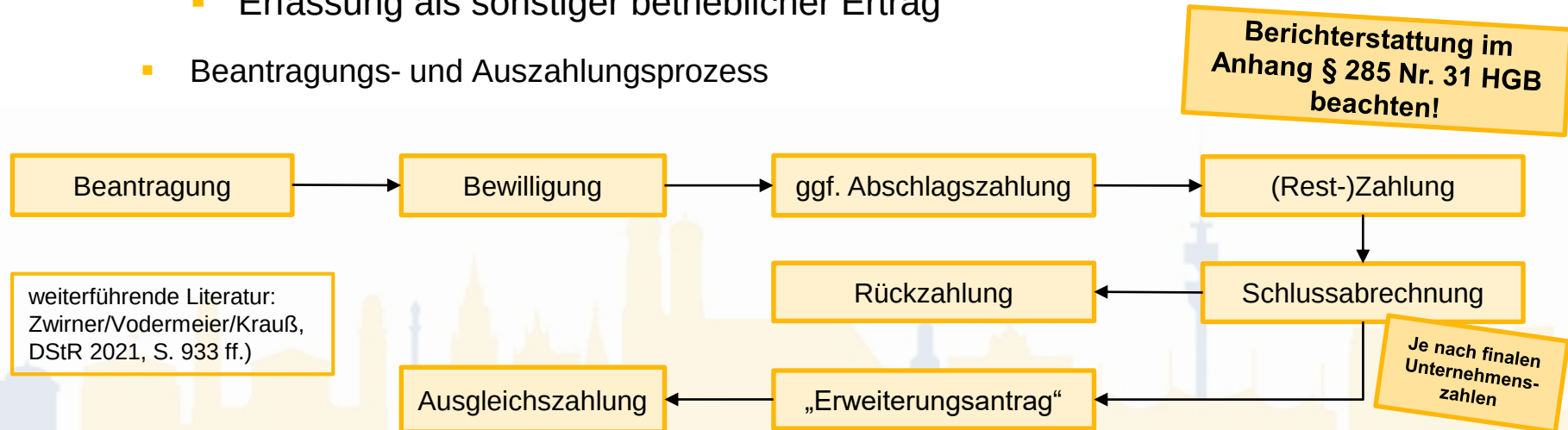
Zahlreiche verschiedene Programme mit teilweise vollkommen unterschiedlichen Antragsvoraussetzungen etc.

BStBK fordert aktuell Verlängerung der Antragsfristen bis **31.03.2022**

Zudem: **verpflichtende Schlussabrechnung** aller Anträge aktuell einheitlich bis **30.06.2022**

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Zuschüsse in Form von **Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch** zu den betrieblichen Fixkosten bzw. als Zuschuss wegen Umsatzausfall
 - Erfassung als sonstiger betrieblicher Ertrag
 - Beantragungs- und Auszahlungsprozess



3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - **Aktivierungszeitpunkt**
 - **Grundsätzlich** nach IDW St/HFA 1/1984
 - wenn Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen und nach verbindlicher Zusage → **Bewilligungsbescheid** einschlägig
 - nach fachlichem **Hinweis des IDW** aus 2021
 - wenn Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen und wenn Antrag gestellt wurde oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird → gestellter Antrag besitzt Indikatorfunktion; **Bewilligungsbescheid nicht ausschlaggebend**

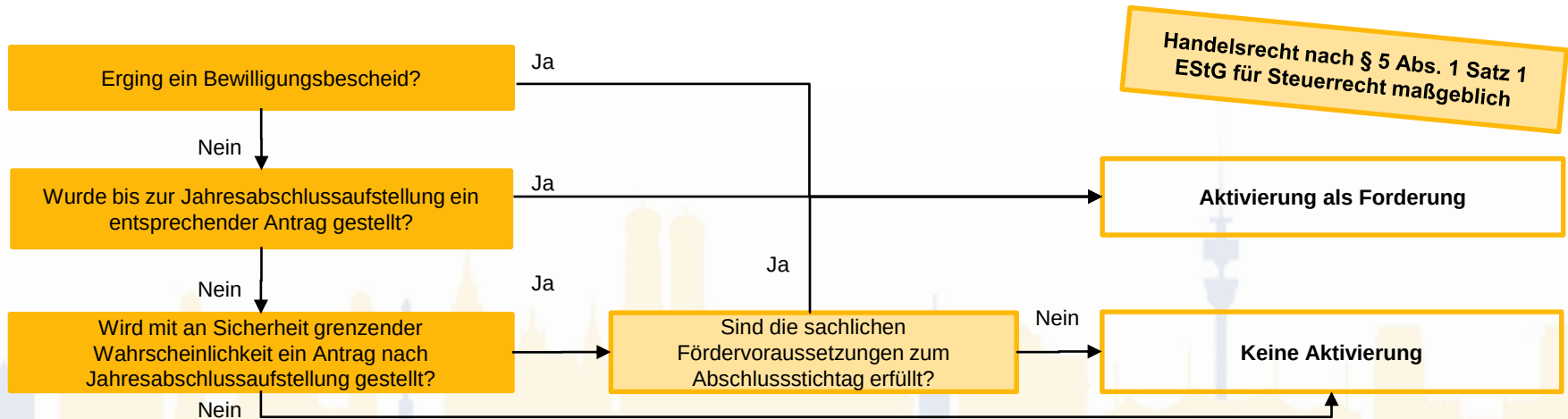


Hinweis:

- Der Anspruch auf Förderung ist als sonstiger Vermögensgegenstand zu aktivieren
- Förderzahlungen sind gegen den Förderanspruch zu verbuchen

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - **Aktivierungszeitpunkt**
 - damit gilt für die Aktivierung von Corona-Finanzhilfen für gewöhnlich Folgendes
(vgl. ähnlich Zwirner/Vodermeier/Krauβ, BC 2021, S. 172)



3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - Erwartete **Rückzahlungsverpflichtungen**...
 - ...sind unmittelbar bei der Forderungsbewertung zu berücksichtigen
 - Sofern bereits eine Förderzahlung erfolgt ist, ist der Ansatz einer sonstigen Verbindlichkeit in Höhe der erwarteten „Überzahlung“ sachgerecht



Hinweis:

- Bei vorliegenden Bewilligungsbescheiden im Wertaufhebungszeitraum und regelmäßig bei gestellten Anträgen hat zum Bilanzstichtag eine entsprechende Aktivierung und Ertragsrealisierung zu erfolgen.
- Ist der Antrag bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses noch nicht gestellt, muss zum Abschlussstichtag eine ausreichend belastbare und hinreichend sichere Beurteilung erfolgen, dass/ob die sachlichen Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorliegen und dem noch zu stellenden Antrag auch in entsprechender Höhe stattgegeben werden wird.
- Bei gegebenen sachlichen Voraussetzungen für eine erhöhte Förderung im Rahmen der Schlussabrechnung und wenn ein solcher Antrag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird, ist auch eine Aktivierung vorzunehmen.

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - **Corona-Überbrückungshilfe III**
 - angekündigt in Dezember 2020; konkretisiert in 2021
 - wirkt grundsätzlich zurück auf Geschäftsjahr 2020
 - da auch ein Förderzeitraum von November 2020 bis Juni 2021 abgedeckt wird, sind ggf. zeitliche Abgrenzungen vorzunehmen
 - **Corona-Überbrückungshilfe III Plus**
 - Förderzeitraum von Juli bis Dezember 2021

Aktuelle Diskussion: ggf. Verlängerung bis Q1 2022



Bundeswirtschaftsminister Altmaier: „Die heutige Verlängerung des Beihilferahmens durch die Europäische Kommission ist ein wichtiger Schritt. Die Pandemie-Lage ist leider in vielen europäischen Ländern wieder sehr ernst. Daher ist es richtig, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten Flexibilität gewährt. Wir dürfen die wirtschaftliche Stabilisierung der letzten Monate nicht gefährden. Solange unsere Unternehmen und Beschäftigten Unterstützung brauchen, müssen wir einen Fadenriss vermeiden und die bewährten Corona-Hilfen in Deutschland bis Ende März 2022 verlängern.“

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Überbrückungshilfen sowie November- und Dezemberhilfe
 - **November- und Dezemberhilfe (sog. „Schadensausgleich“)**
 - wurde im Februar 2021 beihilferechtlich aktualisiert, nachdem zuvor im Dezember 2020 angekündigt
 - wirkt grundsätzlich zurück auf Geschäftsjahr 2020

Beihilferechtliche Konkretisierung in 2021 strahlen auf 2020 zurück und sind als rechts- und wertaufhellend anzusehen!

(vgl. zur Erfassung der Corona-Förderungen im JA 2020 m.w.N. Zwirner/Vodermeier/Krauß, WPg 2021, S. 419 ff.)

Hinweis:

Bei der Bilanzierung und Bewertung von Corona-Finanzhilfen sind umfangreiche Berichtspflichten zu beachten, u.a. da große Ermessensspielräume für den Bilanzierenden bestehen.

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

■ Beispiele zur Bilanzierung von Corona-Finanzhilfen

Aktivierung ohne Bescheid	Aktivierung ohne Antrag	Rechnungsabgrenzung	Rückzahlungsverpflichtung	Aktivierung wegen Schlussabrechnung
Die Alpha GmbH hat ÜH II am 28.11.2020 beantragt. Ein Bescheid liegt bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 nicht vor.	Zum Ende der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 geht die Beta GmbH anhand der finalen Zahlen schließlich davon aus, für ÜH II antragsberechtigt zu sein.	Der Gamma GmbH geht der Bescheid für ÜH III noch vor Aufstellung des Jahresabschlusses zum 30.04.2021 ein.	Die Delta GmbH bilanziert auf Grundlage eines Bescheids ÜH II zum 31.12.2020. Hiernach stellt sich heraus, dass ursprünglich prognostizierte Umsätze tatsächlich höher ausfallen.	Der Epsilon GmbH wurde ÜH II bewilligt. Hiernach stellt sich heraus, dass aufgrund eines Fehlers zu wenig ÜH II beantragt wurde. Der Fehler soll bei der Schlussabrechnung korrigiert werden.
Mit Hinweis auf einen quasi-sicheren Anspruch ist eine Aktivierung zum 31.12.2020 vertretbar.	Sofern die Beta GmbH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Antragsvoraussetzungen erfüllt und den Antrag stellen wird, ist eine Aktivierung zum 31.12.2020 vertretbar.	Die ÜH III betrifft auch die Monate Mai bis Juni 2021 des nächsten Geschäftsjahrs. Deshalb ist eine Rechnungsabgrenzung in dieser Höhe vorzunehmen und im nächsten Geschäftsjahr aufzulösen	Die Delta GmbH geht davon aus, bei der Schlussabrechnung Rückzahlungen leisten zu müssen. Deshalb muss sie schon vorzeitig eine sonstige Verbindlichkeit erfassen.	Sofern die Beta GmbH mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Antragsvoraussetzungen erfüllt und den Antrag bei der Schlussabrechnung stellt, ist eine Aktivierung zum 31.12.2020 vertretbar.
Forderung an sbE	Forderung an sbE	Forderung an sbE pRAP	sbA an sonst. Verb.	Forderung an sbE

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- „automatische Mitteilung“ der gewährten Corona-Hilfe
- **(Elektronische) Mitteilungspflicht** über Corona-bedingte Hilfeleistungen und verhängte Ordnungsgelder
 - Dritte Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung
 - Einführung einer Mitteilungspflicht hinsichtlich der steuerpflichtigen Corona-Förderungen an die Finanzverwaltung

**Entscheidend: wo/bei wem wurde
welche Corona-Förderung in welcher Höhe
wann bilanziell erfasst?**

Bundesrat

Drucksache

518/20

09.09.20

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

Verordnung zur Änderung der Mitteilungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Zusammenhang mit der Corona-Krise werden vielen Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen erheblich betroffen sind, von Bund und Ländern Unterstützungsleistungen gewährt (u. a. Corona-Soforthilfen und Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen). Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerpflichtige Betriebseinnahmen. Deren Besteuerung ist sicherzustellen.

Außerdem ist das bislang papiergebundene Mitteilungsverfahren nach der Mitteilungsverordnung mittelfristig auf ein zeitgemäßes elektronisches Verfahren umzustellen. Damit wird der Erfüllungsaufwand sowohl der mitteilungspflichtigen Stellen als auch der Finanzbehörden dauerhaft und deutlich vermindert.

Nach Erkenntnissen der Rechnungshöfe müssen zudem die Finanzbehörden punktuell in die Lage versetzt werden, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen besser als bisher zu gewährleisten.

B. Lösung

Zum einen werden die öffentlichen Stellen, die die vorgenannten Subventionen oder ähnliche Förderungsmaßnahmen bewilligen, zur Mitteilung dieser Zahlungen an die Finanzverwaltung nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung (AO) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle verpflichtet.

Zum anderen wird in der Mitteilungsverordnung bestimmt, dass die Mitteilungen von den mitteilungspflichtigen Stellen ab 2025 nach Maßgabe des § 93c AO nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln sind. Zudem werden die Finanzbehörden künftig in die Lage versetzt, die steuerliche Erfassung von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in den von den Rechnungshöfen erkannten Fällen wirksamer als bisher zu gewährleisten.

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen
 - Ein antragstellendes Verbundunternehmen
 - **nur ein Verbundunternehmen** beantragt für den gesamten Verbund
 - Unternehmenszahlen, wie Umsätze, Fixkosten, Mitarbeiterzahl, werden kumulativ betrachtet
 - Förderzahlung geht nur dem antragstellenden Unternehmen zu



Hinweis:

Es stellt sich die Frage nach der Verteilung der Förderzahlung auf die einzelnen Verbundunternehmen.

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

- Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen
 - Mögliche Auswirkungen der Verteilung von Förderzahlungen im Verbund
 - Verlustbeschränkung bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG)
 - Gefährdung ertragsteuerlicher Organschaft und von Ergebnisabführungsverträgen
 - Verdeckte Entnahmen und Einlagen bei KapG
 - Steuerwirkung der Förderzahlung allgemein
 - Allgemeine **Allokationsmöglichkeiten** der Förderzahlung
 - keine Weiterleitung an die anderen Verbundunternehmen (bei entsprechender Begründung)
 - Verteilung nach eigenem Ermessen (aber entsprechend zu dokumentieren!)
 - Verteilung nach geförderter Betroffenheit (Verteilungsschlüssel?)

3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss

■ Corona-Finanzhilfen bei verbundenen Unternehmen

FinMin. Schleswig-Holstein v. 07.05.2021, VI 313-S 2743-013:

- Weiterleitung betrieblich veranlasst, soweit nach den Gesamtumständen wirtschaftlich begründet
→ Aufwandsbuchung bei antragstellenden, Ertragsbuchung bei empfangendem Unternehmen
- Weiterleitung gesellschaftsrechtlich veranlasst, soweit höhere oder geringere Beträge weitergeleitet werden, als nach den Gesamtumständen wirtschaftlich zustehen → Prüfung von verdeckter Einlage / verdeckte Gewinnausschüttung

Hinweis:

- (wohl) keine unmittelbare Verpflichtung zur Weiterleitung
- Weiterleitung nach den wirtschaftlichen Begebenheiten der zu berücksichtigenden Gesamtumstände
- Verteilungsschlüssel einzelfallabhängig

Aktuell:
Klarstellung
gefordert

IDW Eingabe an BMF vom 23.09.2021

- Aufteilung wohl i.d.R. geboten und Aufteilungsgrundsätze fraglich
- Rechtssichere und handhabbare Regelungen erforderlich
- Regelungen sollen prospektiv anzuwenden sein



Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. **Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende**
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung



4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

■ AfA und planmäßige Abschreibungen

■ Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG

- 2. Corona-Steuerhilfegesetz vom 29.06.2020 erlaubt Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen (**degressive Abschreibung in der Steuerbilanz**)
- Wahlrecht hinsichtlich der Anwendung
- Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die zwischen dem 31.12.2019 und dem 01.01.2022 angeschafft oder hergestellt wurden
- Prozentuale AfA der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten
max. 2,5-fache der linearen AfA bzw. 25 %
- Zu beachten: **Keine analoge Anwendung** der entsprechenden Regelungen in der **Handelsbilanz**
 - Achtung: Bei Abweichung → latente Steuern beachten

Degressive Abschreibung in der Steuerbilanz
2020 und 2021!

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- AfA und planmäßige Abschreibungen
 - Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG



Hinweis:

- Bei betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von über zehn Jahren ist die relative Begrenzung einschlägig, während bei betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern von unter zehn Jahren der absolut definierte Grenzwert greift. Innerhalb dieser Wertgrenzen besteht das Recht, einen Prozentsatz zu wählen.
- Die Wahl der degressiven AfA in der StB ist unabhängig von der handelsrechtlich gewählten Abschreibungsmethode möglich. Auch im Handelsrecht kann eine degressive Abschreibungsmethode gewählt werden, wenn diese den tatsächlichen Werteverzehr zutreffend abbildet. Eine einmal gewählte Abschreibungsmethode unterliegt im Handelsrecht grundsätzlich dem Stetigkeitsgebot.
- Zudem: allein die steuerbilanzielle Möglichkeit für 2020/2021 erlaubt i.d.R. keine korrespondierende Anwendung in der Handelsbilanz!

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- AfA und planmäßige Abschreibungen
 - Degressive AfA nach § 7 Abs. 2 EStG

Die Gamma GmbH kauft zum 01.01.2021 eine Maschine im Wert von 100.000 €.
Die Nutzungsdauer beträgt 5 Jahre. Absolute Begrenzung des Abschreibungssatzes von 25 % ist relevant.

Degressive Abschreibung 25 % und Wechsel in 2022

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	75.000	56.250	37.500	18.750
Abschreibung	25.000	18.750	18.750	18.750	18.750
Buchwert 31.12	75.000	56.250	37.500	18.750	0

Lineare Abschreibung

	2021	2022	2023	2024	2025
Buchwert 1.1.	100.000	80.000	60.000	40.000	20.000
Abschreibung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Buchwert 31.12	80.000	60.000	40.000	20.000	0

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- AfA und planmäßige Abschreibungen
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der **Steuerbilanz**
 - BMF vom 26.2.2021, IV C 3 – S 2190/21/10002:013
 - Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden
 - Computerhardware sowie Betriebs- und Anwendersoftware
 - Folge: Regelung gilt nicht für bspw. Handys, aber auch für ERP-Software
 - Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr
 - Zu beachten: **Keine analoge Anwendung** der entsprechenden Regelungen in der **Handelsbilanz**

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- AfA und planmäßige Abschreibungen
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter in der **Steuerbilanz**



Hinweis:

Die verkürzte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer gilt grundsätzlich auch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 31.12.2020 zugegangen sind.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- AfA und planmäßige Abschreibungen
 - Verkürzte Nutzungsdauern für digitale Wirtschaftsgüter **nicht in der Handelsbilanz**
 - In der Handelsbilanz ist die Nutzungsdauereinschätzung an den betrieblichen Realitäten auszurichten.
 - Die Nutzungsdauer von einem Jahr ist ein rein steuerliches Wahlrecht, welches nach Abschaffung der umgekehrten Maßgeblichkeit durch das BilMoG 2010 losgelöst von der Handelsbilanz auszuüben ist.
 - Bei Ausübung des steuerlichen Wahlrechts kommt es zu einer Abweichung zwischen handelsrechtlicher und steuerlicher Bilanzierung, was zur Abgrenzung passiver latenter Steuern führt.



22.03.2021

Sofortabschreibung sog. digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

Berichterstattung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) über eine außerordentliche Sitzung am 16.03.2021

Nach einem BMF-Schreiben vom 26.02.2021 (BSiBl. I S. 298) ist es steuerlich zulässig (Wahlrecht nach Tz. 1: „kann“), in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung (AfA) bestimmter, in dem Schreiben spezifizierter sog. digitaler Wirtschaftsgüter (Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer i.S. von § 7 Abs. 1 Satz 2 EStG von einem Jahr zugrunde zu legen. Im Ergebnis können damit die in den sachlichen Anwendungsbereich des BMF-Schreibens fallenden Wirtschaftsgüter (und zwar unabhängig davon, ob sie beweglich oder nicht beweglich, abnutzbar oder nicht abnutzbar, selbstständig oder nicht selbstständig nutzbar sind) im Wirtschaftsjahr ihrer Anschaffung oder Herstellung steuerlich sofort aufwandswirksam als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Eine „Aktivierung“ und damit zeitanteilige Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter erfolgt somit für steuerliche Zwecke nicht, da für Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer bis zu einem Jahr keine Absetzung für Abnutzung (AfA) nach § 7 Abs. 1 EStG zu erfassen ist (vgl. BFH, Urteil vom 26.08.1993 – Az. IV R 127/91, BStBl. II 1994 S. 232). Eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von einem Jahr kann für begünstigte Wirtschaftsgüter nicht nur in steuerlichen Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre zugrunde gelegt werden, die nach dem 31.12.2020 enden, sondern kann auch für entsprechende Wirtschaftsgüter angewandt werden, die bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen bislang eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde (Sofortabschreibung). Die Regelung wurde kurzfristig auf dem Verwaltungswege mit dem Ziel der weiteren Stimulierung der Wirtschaft und als Anreiz für Unternehmen eingeführt, verstärkt in die Digitalisierung zu investieren.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Fristenverlängerungen aufgrund der Corona-Pandemie
 - Reinvestitionen nach **§ 6b EStG** (§ 52 Abs. 14 Satz 4 EStG)
 - Fristen für Anschaffung oder Herstellung von Ersatzinvestitionen, die am Schluss von Wirtschaftsjahren mit Stichtage zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 auslaufen
 - Verlängerung zunächst um ein Jahr
 - Weitere Verlängerung um ein Jahr durch das KöMoG vom 25.06.2021
 - **Ersatzbeschaffungen** nach R 6.6 EStR (BMF v. 13.01.2021, IV C 6 – S 2138/19/10002 :003)
 - Fristen für eine Ersatzbeschaffung, die am Schluss von Wirtschaftsjahren auslaufen, deren Stichtage zwischen dem 29.02.2020 und dem 01.01.2021 liegen
 - Verlängerung um ein Jahr

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Fristenverlängerungen aufgrund der Corona-Pandemie
 - Investitionen nach **§ 7g EStG** (§ 52 Abs. 16 Satz 3 EStG)
 - Fristen für Investitionsabzugsbeträge, die zwischen dem 31.12.2016 und dem 01.01.2018 gebildet wurden
 - Verlängerung zunächst um ein Jahr
 - Verlängerung um weiteres Jahr durch das KöMoG vom 25.06.2021 (Verlängerung der Frist von drei Jahre auf fünf Jahre)



Hinweis:

Die unterschiedlichen Fristenverlängerungen erlauben es Unternehmen, ursprünglich geplante Investitionen bspw. aufgrund eines von der Corona-Pandemie negativ beeinflussten Marktumfelds zu verzögern, ohne steuerlich sanktioniert zu werden.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Erweiterter steuerrechtlicher **Rückwirkungszeitraum bei Umwandlungen**
 - Registeranmeldungen im Wirtschaftsjahr 2020 und 2021
 - Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel und Einbringungen mit Schlussbilanz
 - Schlussbilanzstichtag entspricht steuerlichem Übertragungsstichtag
 - Schlussbilanzstichtag darf **12 anstelle von 8 Monaten** vor Eintragung ins Handelsregister liegen



Hinweis:

Bei Verwendung einer Schlussbilanz für Zwecke von Umwandlungen darf diese auf einen Stichtag datieren, der anstelle von 8 Monaten 12 Monate vor der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister liegt, wenn die Eintragung im Wirtschaftsjahr 2020 oder 2021 erfolgt. Da der steuerliche Übertragungsstichtag dem Stichtag der Schlussbilanz entspricht, ergibt sich eine Erweiterung des steuerlichen Rückwirkungszeitraums auf 12 Monate.

Rechtsgrundlagen:

COVID-Maßnahmegesetz
vom 27.03.2020

Corona-Steuerhilfegesetz
vom 19.06.2020

BMF-Verordnung
vom 18.12.2020

Verordnung des BMJV
vom 20.10.2020

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- KSt-Modernisierungsgesetz (KöMoG) v. 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050)
 - **Wahlrecht** einer Personenhandelsgesellschaft (z.B. GmbH & Co. KG), wie eine Körperschaft besteuert zu werden (**§ 1a KStG**)
 - Von transparenter Mitunternehmer- zur intransparenten Körperschaftsbesteuerung
 - Gilt auch für die GewSt (§ 2 Abs. 8 GewStG)
 - Gilt auch für die Gesellschafter der PersHG
→ § 217 Abs. 1 UmwG entsprechend
 - Erstmals mit Wirkung zum **01.01.2022**
(dann muss Option bis 30.11.2021 ausgeübt werden)

„§ 1a

Option zur Körperschaftsbesteuerung

(1) Auf unwiderruflichen **Antrag** sind für Zwecke der Besteuerung nach dem Einkommen eine **Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft** wie eine Kapitalgesellschaft (optierende Gesellschaft) und **ihre Gesellschafter** wie die nicht persönlich haftenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft zu behandeln; **§ 217 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes gilt sinngemäß**. Der Antrag ist von der Personenhandels- oder Partnerschaftsgesellschaft nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung bei dem für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte nach § 180 der Abgabenordnung zuständigen Finanzamt spätestens **einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahrs zu stellen**, ab dem die Besteuerung wie eine Kapitalgesellschaft gelten soll; § 31 Absatz 1a Satz 2

(2) Der Übergang zur Körperschaftsbesteuerung **gilt als Formwechsel** im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 3 des Umwandlungssteuergesetzes. Die

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- KöMoG – Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Personenhandels-gesellschaft
 - Bei Option zur KSt-Besteuerung
 - Neben GewSt auch **Ausweis lfd. KSt + SolZ** in Bilanz (Steuerrückstellungen) und GuV (Steueraufwand)
 - Bewertung **latenter Steuern (auch) mit KSt + SolZ**, falls sich temporäre Differenzen bis zu einer (künftigen) Rückkehr der PersHG zur transparenten Mitunternehmerbe-steuerung umkehren
 - Bei **erstmaliger Ausübung** des Wahlrechts: Bewertung latenter Steuern
 - ist laufender Geschäftsvorfall → **erfolgswirksam** (da keine Übergangsregelung)
 - Entspricht bilanzieller Behandlung latenter Steuern bei Begründung / Beendigung Organshaft (DRS 18: rechtliche Betrachtungsweise)

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

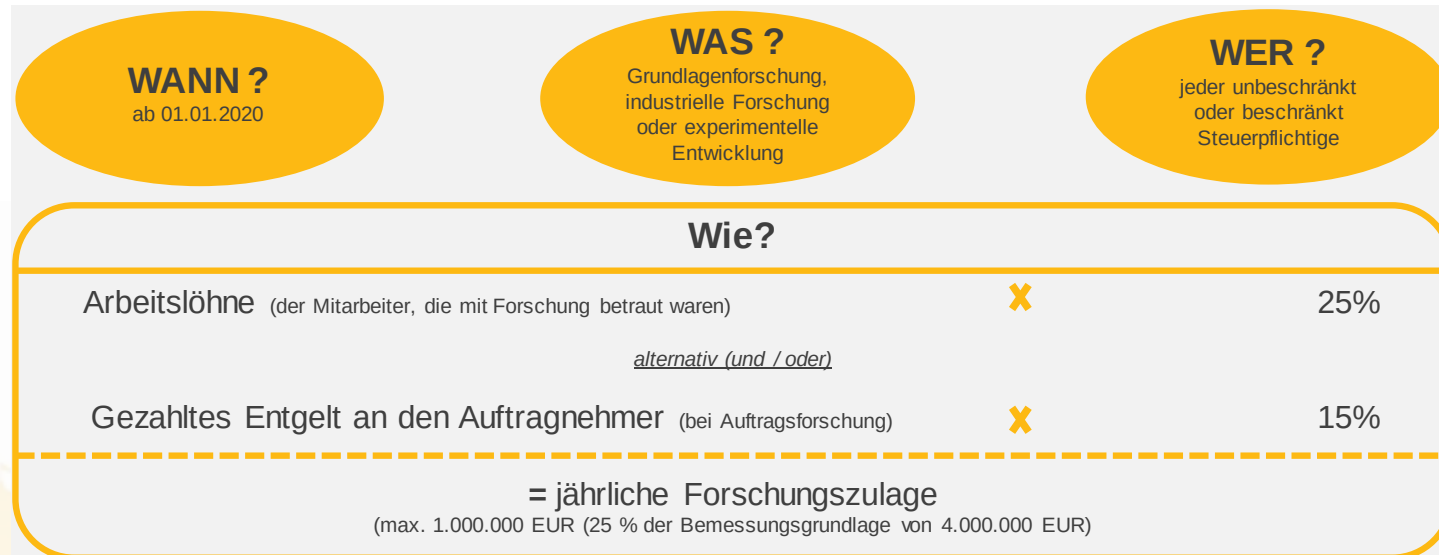
- KöMoG – Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Personenhandelsgesellschaft
 - Bei Option zur KSt-Besteuerung
 - Einbehaltene KapEST auf Kapitalerträge, die PersHG erzielt, sind **nicht mehr Entnahmen** der Gesellschafter, sondern mindern die KSt der PersHG (analog: **Forschungszulage**)
 - Einbehalt von **KapEST** auf Gewinnausschüttungen an Gesellschafter durch PersHG
 - Differenzierung des Ausweises der Rücklagen in **Gewinn- und Kapitalrücklagen** in Bilanz empfehlenswert (§ 264c Abs. 2 Satz 1 HGB: unverändert)
 - Beteiligungserträge von PersHG sind **grds. steuerfrei** (§ 8b KStG)
 - Bewertung der Anteile an der PersHG in StB des Gesellschafters erfolgt nach AK-methode (**nicht mehr Spiegelbildmethode**)

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- KöMoG – Auswirkungen auf den Jahresabschluss der Personenhandelsgesellschaft
 - Bei Option zur KSt-Besteuerung
 - Folgewirkung: LoSt und SozVers bei **Anstellung des GF**
 - Regelmäßig Einbringung **Sonderbetriebsvermögen** in Gesamthand → damit bilanzielle Auswirkungen
 - auf **Angemessenheit der Verrechnungen** zwischen Gesellschaft und Gesellschafter ist verstärkt zu achten
 - ...

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Forschungszulagengesetz (FZulG)
 - Hintergrund und Allgemeines



4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Forschungszulagengesetz (FZulG)
 - Begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nach § 2 FZulG
 - Alle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, **beginnend ab 01.01.2020**, soweit sie einer (oder mehreren) der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - **Grundlagenforschung:** Erwerb von neuem Wissen ohne erkennbare Anwendung
 - **Industrielle Forschung:** Zielgerichtete Forschung für neue oder wesentlich verbesserte Produkte/Verfahren und Dienstleistungen bis hin zum Prototypen
 - **Experimentelle Entwicklung:** Vorhandenes Wissen wird in neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren oder Systeme eingebracht

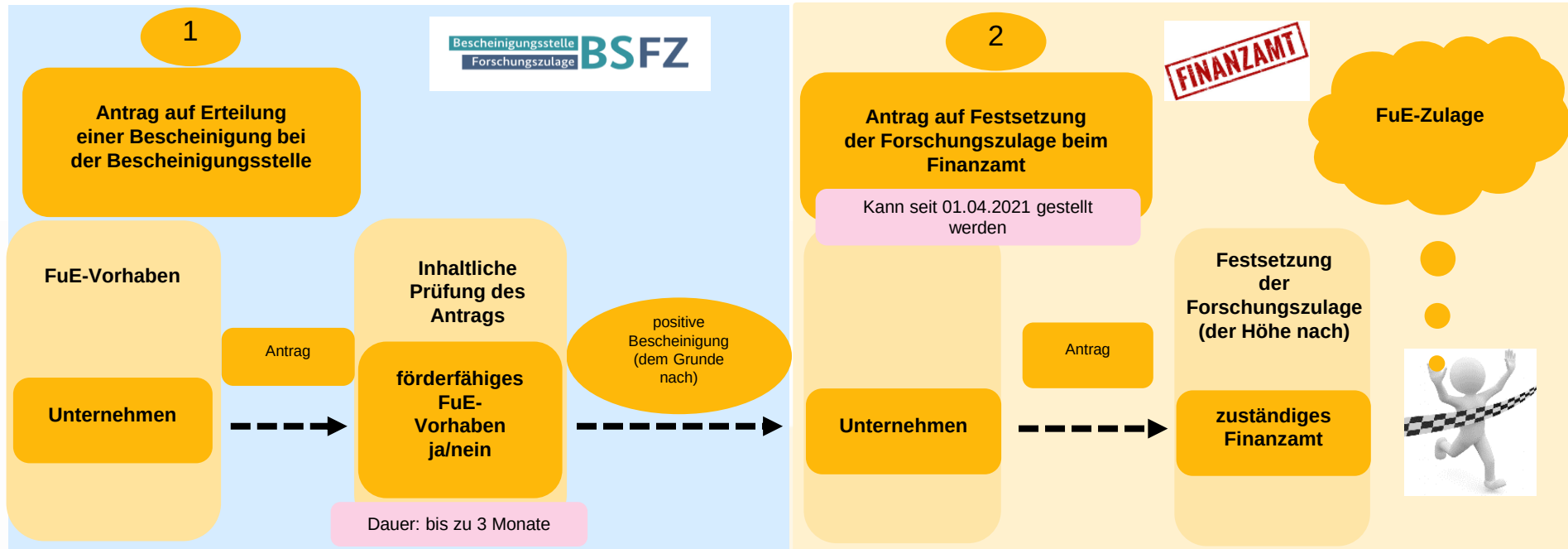
Abgrenzung richtet sich nach europäischen Grundsätzen der AGVO sowie des Frascati-Handbuchs der OECD

Ob ein begünstigungsfähiges FuE-Vorhaben vorliegt, prüft eine zentrale **Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ)**



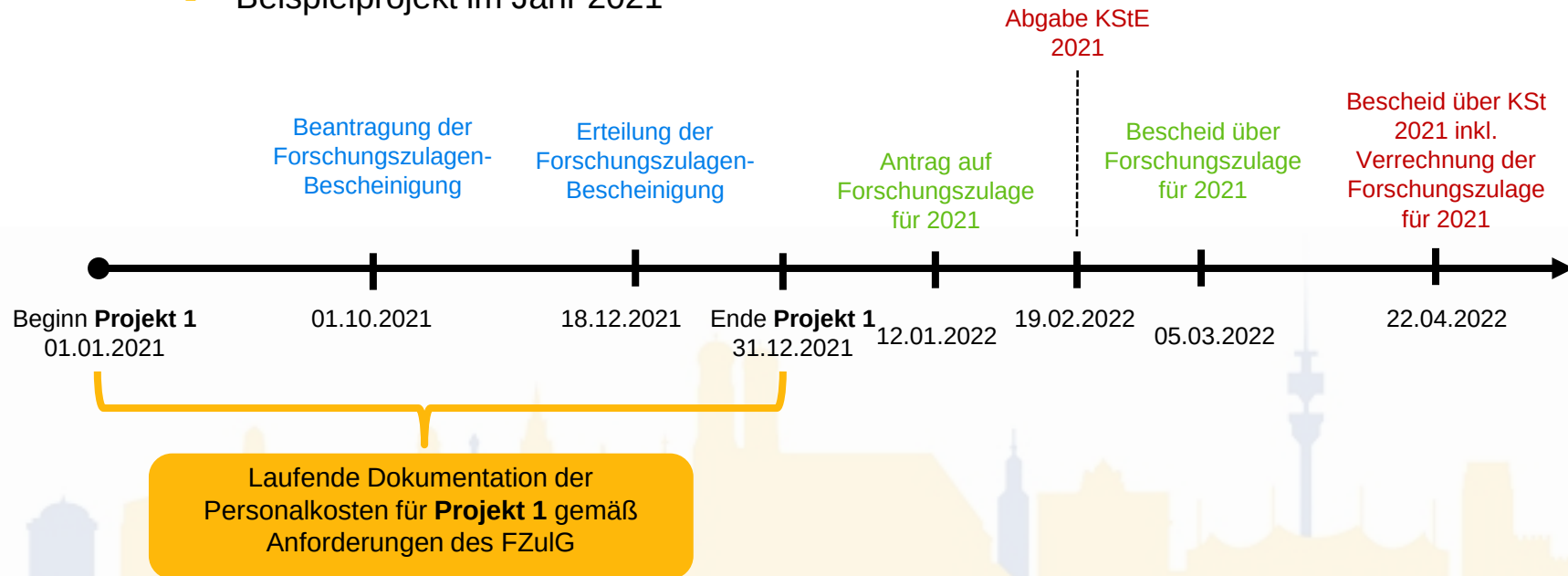
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

■ Forschungszulagengesetz (FZulG) – Antragsverfahren und Festsetzung



4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Forschungszulagengesetz (FZulG) – Systematik der Forschungszulage
 - Beispielprojekt im Jahr 2021



4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Forschungszulagengesetz (FZulG) – Antragsverfahren und Festsetzung
 - Bilanzielle Erfassung (vgl. IDW FAB: 265. Sitzung, IDW Life 08/2021, S. 943 ff.)
 - Aktivierungszeitpunkt und Ausweis
 - Steueranrechnung **mit Rechtsanspruch**
 - Grundsätzlich nach IDW St/HFA 1/1984
 - Aktivierung, wenn sachliche Voraussetzungen am Abschlussstichtag vorlagen und wenn Antrag gestellt wurde oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird → Aber: wegen mangelnder Erfahrungswerte **BSFZ-Bescheinigung** i.d.R. **erforderlich**
 - Ausweis grundsätzlich Anspruch als **sonstiger Vermögensgegenstand** oder **Minderung der Ertragsteuerrückstellungen** und vereinnahmte Forschungszulage i.d.R. als **sonstiger betrieblicher Ertrag**



Da die Ertragssteuerbelastung bei Mitunternehmenschaften auf Ebene der Gesellschafter erfolgt, ist die auf den jeweilig anteilig entfallende Forschungszulage als Vorauszahlung auf die persönliche Ertragsteuer anzusehen. Je nach Vereinbarung kommt es dann anstelle eines sonstigen Vermögensgegenstands zu einer Entnahme oder zu einer Forderung gegenüber dem Gesellschafter.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Forschungszulagengesetz (FZulG) – BMF-Schreiben vom 11.11.2021
 - Anspruchsberechtigung
 - Begünstigte FuE-Vorhaben
 - Förderfähige Aufwendungen
 - Bemessungsgrundlage
 - Antragstellung, Bescheinigung, Festsetzung, Feststellung und Anrechnung
 - Ertragsteuerliche Behandlung
 - Beihilferechtliche Vorgaben



Kontakt  Gebärdensprache

Themen Ministerium

Suchbegriff

[> Themen](#) > [Steuern](#) > [Steuerliche Themengebiete](#) > [Forschungszulage](#)

11.11.2021



Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz – FZulG) vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2763) wurde eine neue steuerliche Forschungs- und Entwicklungsförderung in Form einer Forschungszulage eingeführt. Die steuerliche Förderung tritt dabei neben die gut ausgebaute Projektförderlandschaft und soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Aktuelles aus der Finanzgerichtsbarkeit zu Verbindlichkeiten in Fremdwährung
 - Uneinheitliche Rechtsprechung führt zu Unsicherheiten in der Praxis

Gericht	Datum / AZ	Gegenstand
FG München (Rev. BFH IV R 2/19)	25.05.2019 11 K 1190/14	Teilwert einer Fremdwährungsverbindlichkeit in Schweizer Franken kann angesetzt werden, wenn er aufgrund einer voraussichtlich dauernden Wertminderung höher ist, als der ursprüngliche Rückzahlungsbetrag. Der mit der Zuschreibung korrespondierende <u>Aufwand kann</u> zudem <u>steuerlich gewinnmindernd</u> berücksichtigt werden.
FG Düsseldorf (Rev. BFH XI R 29/18)	23.07.2018 6 K 884/15	Intervention der Schweizer Nationalbank stellt keine fundamentale Veränderung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Daten dar und rechtfertigt <u>keine Teilwertzuschreibung</u> bei einem Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren.
FG Baden-Württemberg (Rev. BFH IV R 18/18)	16.05.2018 2 K 3880/16	Fremdwährungsdarlehen mit <u>unbestimmter</u> , jedoch mindestens zu erwartender <u>Restlaufzeit</u> von ca. drei Jahren ist <u>kein Darlehen mit langer Laufzeit</u> . Bei Fremdwährungsdarlehen mit kurzer Laufzeit ist <u>Teilwertzuschreibung geboten</u> , wenn Kursschwankungen an <u>einem Stichtag den Wert von 20%</u> oder an <u>zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen jeweils den Wert von 10%</u> übersteigen.
FG Baden-Württemberg	11.07.2017 5 K 1091/15	Gericht weist darauf hin, dass es <u>bisher noch keine BFH-Rechtsprechung</u> zur Zulässigkeit einer Teilwertzuschreibung bei Fremdwährungsdarlehen mit unbefristeter Laufzeit gibt, und führt weiter aus, dass eine Abkehr von einem zuvor fixierten Mindestwechselkurs auch bei Laufzeiten von mehr als zehn Jahren im Einzelfall eine Teilwertzuschreibung auf bestehende Verbindlichkeiten rechtfertigen kann.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- Aktuelles aus der Finanzgerichtsbarkeit zu Verbindlichkeiten in Fremdwährung
- Entscheidungen des BFH
 - BFH Verfahren XI R 29/18: Urteil vom 02.07.2021
 - Revision gegen das Urteil des FG zurückgewiesen
 - Intervention der Schweizer Nationalbank stellt laut BFH eine fundamentale Veränderung der wirtschaftlichen und finanzpolitischen Daten dar und rechtfertigt eine Teilwertzuschreibung zum 31.12.2011 bei einem Darlehen mit einer Restlaufzeit von mehr als zehn Jahren.
 - BFH Verfahren, IV R 18/18: Urteil vom 10.06.2021
 - Revision gegen das Urteil des FG zurückgewiesen
 - Teilwertzuschreibung von Fremdwährungsverbindlichkeiten bei fundamentaler Änderung der wirtschaftlichen oder währungspolitischen Daten
 - Derartige Veränderungen rechtfertigen eine Teilwertzuschreibung ungeachtet etwaiger Laufzeiten von Darlehensverträgen, also unabhängig davon, ob Darlehen mit unbestimmter oder mit bestimmter RLZ ist oder ob RLZ mind. oder weniger als 10 Jahre.
 - BFH Verfahren, IV R 2/19: Urteil vom 10.06.2021
 - Auf Revision des Beklagten wird das Urteil des FG München aufgehoben und zurückverwiesen.
 - Teilweise inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 10.06.2021 IV R 18/18
 - Das FG habe wertbegründende Tatsachen, die erst nach dem maßgeblichen Bilanzstichtag eingetreten waren, als Entscheidungsgrundlage für die Zulässigkeit einer Teilwertzuschreibung herangezogen.
 - Laut BFH sind Entscheidungen wirtschaftlicher oder währungspolitischer Art, die für die Prognose zukünftiger Kursentwicklungen von Bedeutung sind, wertbegründende Tatsachen und müssen deshalb am Bilanzstichtag schon vorgelegen haben.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BFH-Urteil vom 16.03.2021
 - Ansatz eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens auch bei geringfügigen Beträgen



Hinweis:

In der Praxis auch Auswirkungen auf Handelsbilanz zu vermuten, da ansonsten erhöhter Überleitungsaufwand und unterschiedliche Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 EStG und § 5 Abs. 1 EStG. Folge: Ansatz künftig auch in der Handelsbilanz!

BFH Bundesfinanzhof

[Kontakt](#) [Engl](#)

[Gericht](#) [Verfahrensablauf](#) [Entscheidungen](#) [Anhängige Verfahren](#) [Presse](#) [Service](#)

Urteil vom 16. März 2021, X R 34/19

Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten auch in Fällen geringer Bedeutung

ECLI:DE:BFH:2021:U.160321.XR34.19.0

BFH X. Senat

EStG § 5 Abs 5 S 1 Nr 1, EStG § 6 Abs 2, FGO § 11 Abs 2

vorgehend Finanzgericht Baden-Württemberg, 08. November 2019, Az: 5 K 1626/19

Leitsätze

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden. Weder dem Grundsatz der Wesentlichkeit noch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt sich eine Einschränkung der Pflicht zur Bildung auf wesentliche Fälle entnehmen.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BFH-Urteil vom 18.05.2021 zur Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen
 - **Tenor**: Mit seinem Urteil vom 18.05.2021 (I R 4/17) bekräftigt der BFH, dass bei der Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzerndarlehen Vergleichswerte vorrangig mithilfe der Preisvergleichsmethode ermittelt werden sollen. Zudem ist bei der Beurteilung der Bonität nicht der Gesamtkonzern, sondern die darlehensnehmende Konzerngesellschaft maßgebend.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BFH-Urteil vom 18.05.2021 zur Ermittlung fremdüblicher Zinsen auf Konzern-darlehen
 - Für die Ermittlung fremdüblicher Darlehenszinssätze ist vor Anwendung der sogenannten Kostenaufschlagsmethode zu prüfen, ob die Vergleichswerte bzw. ein Vergleichszins mithilfe der Preisvergleichsmethode ermittelt werden können/kann. Dabei wird als Referenz der Zins aus vergleichbaren Geschäften zwischen unabhängigen Dritten oder aus zwischen einem Konzernunternehmen mit einem unabhängigen Dritten getroffenen Vereinbarungen herangezogen. Dies gilt auch für unbesichert gewährte Konzerndarlehen und unabhängig davon, ob die Darlehen von der Muttergesellschaft oder von einer als Finanzierungsgesellschaft fungierenden anderen Konzerngesellschaft gewährt worden sind. Erst wenn ein derartiger Vergleich nicht möglich ist, kann nach Auffassung des BFH die sogenannte Kostenaufschlagsmethode angewendet werden. Bei dieser Methode werden die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht.
 - Für die Beurteilung der Bonität ist nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend („Stand alone“-Rating). Ein nicht durch rechtlich bindende Einstandsverpflichtungen anderer Konzernunternehmen verfestigter Konzernrückhalt ist nur zu berücksichtigen, falls ein konzernfremder Darlehensgeber der Konzerngesellschaft dadurch eine Kreditwürdigkeit zuordnen würde, die die „Stand alone“-Bonität der Gesellschaft übersteigt.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- **BFH-Urteil vom 14.07.2020 zur Abzugsfähigkeit von Sponsoringaufwendungen**
 - Gezahlte Sponsorengelder gelten grundsätzlich als gewinnmindernde Betriebsausgaben. Demnach können sie aber auch unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG nicht als Betriebsausgaben abziehbar sein, wenn sie die Lebensführung des Steuerpflichtigen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.
 - Gegenstand der gerichtlichen Auseinandersetzung ist die (Nicht-)Abziehbarkeit von Sponsoring-Aufwendungen einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis in Form einer GbR. In seinem Urteil stellte der Senat klar, dass die Behandlung von Sponsoring-Aufwendungen eines Freiberuflers als Betriebsausgaben grundsätzlich denselben Voraussetzungen unterliegen wie die der anderen Steuerpflichtigen. Die Vorinstanz habe gleichwohl nicht hinreichend berücksichtigt, dass bei einer freiberuflichen Einkünfterzielung für den Bezug der Werbemaßnahmen nicht auf die Gesellschaft, sondern auf den Gesellschafter abzustellen ist. Dem folgend liege eine ausreichend konkrete Zuordnung der Werbemaßnahmen zur Klägerin sowie eine entsprechende Werbewirksamkeit vor. Dabei werde die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen im behandelten Fall nicht durch etwaige persönliche Motive der Gesellschafter überlagert; deren Lebensführung werde nicht berührt. Der Fall zeigt, dass auch Betriebsausgaben in Form von Sponsoring-Aufwendungen Gefahr laufen können, nach Maßgabe des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG als nicht abzugsfähig angesehen zu werden. Im Zweifel sollte der Steuerpflichtige entsprechende Dokumentationen vornehmen, die sein wirtschaftliches Interesse an entsprechenden Sponsoring-Maßnahmen protokollieren und anhand derer erkennbar wird, dass das betriebliche Interesse im Vordergrund steht.

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- FG Münster, Urteil vom 24.06.2021 (10 K 2084/18 K,G) – Rückstellung für Steuernachforderungen aufgrund Betriebsprüfung



Sachverhalt:

- Die Klägerin (GmbH) betreibt ein Taxiunternehmen, das im Streitzeitraum die Größenkriterien eines Kleinst-/ Kleinbetriebs erfüllt.
- Im Zuge einer BP im Jahr 2017 ergaben sich Steuernachforderungen für die Besteuerungszeiträume 2012 bis 2014.
- Die Klägerin begehrte die Bildung einer Rückstellung für Steuerberatungskosten sowie für Steuernachzahlungen im Veranlagungszeitraum 2012.

Streitfrage:

- Ist die Bildung einer solchen Rückstellung zulässig und falls ja, in welchem Veranlagungszeitraum?

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- FG Münster, Urteil vom 24.06.2021 (10 K 2084/18 K,G) – Rückstellung für Steuernachforderungen aufgrund Betriebsprüfung
 - FA erkennt Rückstellungsbildung im Veranlagungszeitraum 2012 nicht an
 - **auslösendes Ereignis** nicht im Jahr 2012, sondern erst mit Anordnung der Prüfung im Jahr 2017 eingetreten
 - 31.12.2012: Kleinbetrieb konnte nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer späteren steuerlichen Außenprüfung rechnen
 - Vorbehalt der Nachprüfung auf den betreffenden Steuerbescheiden der Streitjahre auch nicht ausreichend zur Begründung einer Rückstellungsbildung
 - keine wirksame Zahlungsverpflichtung ggü. dem Finanzamt im Jahr 2012 → erst mit Bescheid im Jahr 2017 gegeben
 - FG Münster folgt in seinem Urteil der Argumentation des Finanzamts:



keine Rückstellungsbildung im Jahr 2012

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- FG Münster, Urteil vom 24.06.2021 (10 K 2084/18 K,G) – Rückstellung für Steuernachforderungen aufgrund Betriebsprüfung
 - FG Münster hat Revision zugelassen → beim BFH anhängig (XI R 19/21)
 - Zulassung der Revision, da höchstrichterliche Rechtsprechung zur Bildung von Rückstellungen von nicht hinterzogenen Steuern uneindeutig ist:

1. Senat des BFH

geht von einer Passivierung im Jahr der Aufdeckung aus (durch BP) (im Einklang mit FG Münster)

3. Senat des BFH

vertritt die Ansicht, dass die nicht auf einer Steuerhinterziehung beruhenden Steuernachforderungen aufgrund BP bereits im Steuerentstehungsjahr zu passivieren seien (nicht erst im Jahr der Aufdeckung durch die BP)



abschließende Klärung durch den BFH steht noch aus

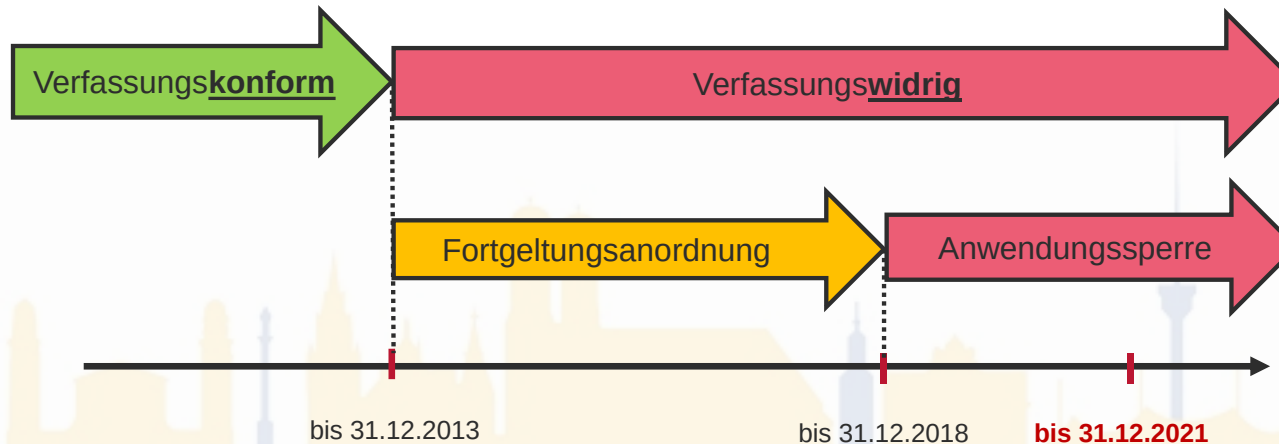
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BVerfG Beschluss v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17
 1. ...
 2. Der Gesetzgeber kann bei der Auswahl eines Zinsgegenstands und der Bemessung eines Zinssatzes **typisierende Regelungen** treffen und dabei in **erheblichem** Umfang die Praktikabilität mit dem Ziel der Einfachheit der Zinsfestsetzung und -erhebung berücksichtigen. Zinsregelungen müssen grundsätzlich in der Lage sein, den mit ihnen verfolgten Belastungsgrund **realitätsgerecht abzubilden** (Rn. 115).
Werden Zinsen als steuerliche Nebenleistungen allein zum Zweck des Vorteilsausgleichs erhoben, muss die Differenzierung nach Maßgabe des Vorteils vorgenommen werden, dessen Nutzungsmöglichkeit mit dem Zins abgegolten werden soll.
 3. Die typisierende Festlegung des Zinssatzes ist trotz grundsätzlicher Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers **nicht mehr zu rechtfertigen**, wenn dieser Zinssatz unter veränderten tatsächlichen Bedingungen oder angesichts einer veränderten Erkenntnislage weder durch die maßstabsbildend zugrunde gelegten noch durch sonstige geeignete Kriterien getragen ist.

Ergebnis: bisherige Verzinsung bei Steuernachzahlungen mit 6% verfassungswidrig!

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BVerfG Beschluss v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17
 - §§ 233a, 238 Abs. 1 Satz 1 AO sind **nicht richtig**, sondern **nur unvereinbar** mit Art. 3 Abs. 1 GG
 - **3 Zeiträume** sind zu unterscheiden



4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BVerfG Beschluss v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17
 - Beschluss gilt **NUR** für Zinsen für
 - ESt, KSt, GewSt, USt (§ 233a Abs. 1 AO) – sog. Veranlagungssteuern
 - Beschluss gilt **NICHT** für
 - **Stundungszinsen** (§ 234 AO)
 - **Hinterziehungszinsen** (§ 235 AO)
 - **Aussetzungszinsen** (§ 237 AO)
 - **Handlungsbedarf des Gesetzgebers**
 - Neuregelung für Zinszeiträume ab 1.1.2019 **bis zum 31.07.2022** notwendig

BMF-Schreiben vom 02.05.2019
„Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des BVerfG diese Zinsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich. Abhängig von der Entscheidung des BVerfG könnte unter **Umständen auch eine Aufhebung oder Änderung zu Ihren Ungunsten erfolgen.**“
[Hervorhebung nicht im Original]

4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende

- BVerfG Beschluss v. 08.07.2021 – 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17
 - Auswirkungen des Beschlusses auf die **Bilanzierung von Zinsen**
 - für verschiedene Zeiträume sind unterschiedliche Zinssätze zu berücksichtigen
 - Relevanz für Nachzahlungssachverhalte
 - Relevanz für Erstattungsfälle
 - Derzeit offen: welcher Zinssatz gilt für die Jahre 2019 ff.
 - **Empfehlung:** Bilanzierung von Nachzahlungszinsen/Erstattungszinsen sollte genau betrachtet/analysiert werden

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung



5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Basiszinssatz

- Renditegleichung des CAPM stellt sich wie folgt dar:

- $$r_{EK} = r_f + (r_m - r_f) \times \beta = \boxed{r_f} + \boxed{MRP \times \beta}$$

- Parameter Renditegleichung

- **Basiszinssatz**

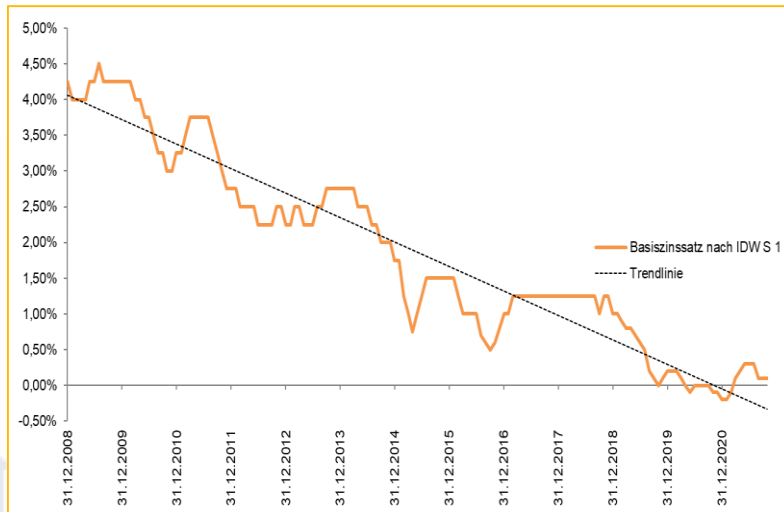
- Risikoprämie verstanden als Produkt von:

- **Marktrisikoprämie (MRP)** und

- **Beta-Faktor (β)**

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Basiszinssatz
 - Darstellung vergangene Entwicklung vom 31.12.2008 Zinssatz (4,25%) bis 31.10.2021 (0,10%)



Derzeit:

Nach leichtem Anstieg Verharren des Basiszinssatzes auf einem niedrigen Niveau!

auch per 01.11.2021:
Basiszinssatz 0,10 %

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Basiszinssatz
 - FAUB-Empfehlung vom 13.07.2016
 - Rundung des Basiszinssatzes:

Stichtag	Zinssatz
31.01.2021	-0,20%
28.02.2021	-0,10%
31.03.2021	0,10%
30.04.2021	0,20%
31.05.2021	0,30%
30.06.2021	0,30%
31.07.2021	0,30%
31.08.2021	0,10%
30.09.2021	0,10%
31.10.2021	0,10%

- Basis: Zinsstrukturkurve der Deutschen Bundesbank
 - risikolose langlaufende Staatsanleihen
 - Svensson-Methode
 - Empfehlung: 1/10-Rundung
 - sofern der Basiszinssatz unter 1,0% liegt.
 - Hintergrund: langanhaltende Niedrigzinsphase
- Aktuell:
 - 1/10-Rundung des Basiszinssatzes

Bewertungsstichtag	Zinssatz
01.12.2019	0,10 %*
01.01.2020	0,20 %*
01.02.2020	0,20 %*
01.03.2020	0,20 %*
01.04.2020	0,10 %*
01.05.2020	0,00 %*
01.06.2020	-0,10 %*
01.07.2020	0,00 %*
01.08.2020	0,00 %*
01.09.2020	0,00 %*
01.10.2020	0,00 %*
01.11.2020	-0,10 %*
01.12.2020	-0,10 %*
01.01.2021	-0,20 %*
01.02.2021	-0,20 %*
01.03.2021	-0,10 %*
01.04.2021	0,10 %*
01.05.2021	0,20 %*
01.06.2021	0,30 %*
01.07.2021	0,30 %*
01.08.2021	0,30 %*
01.09.2021	0,10 %*
01.10.2021	0,10 %*
01.11.2021	0,10 %*

* Laut Empfehlung des FAUB vom 13.07.2016 wird aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus empfohlen, den Basiszins auf 1/10-Prozentpunkte zu runden.

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Aktuelles Zinssatzumfeld
- Capital Asset Pricing Model (CAPM):
Marktrisikoprämie

- Empfehlung des FAUB wurde im Zeitablauf in Abhängigkeit des Basiszinssatzes angepasst

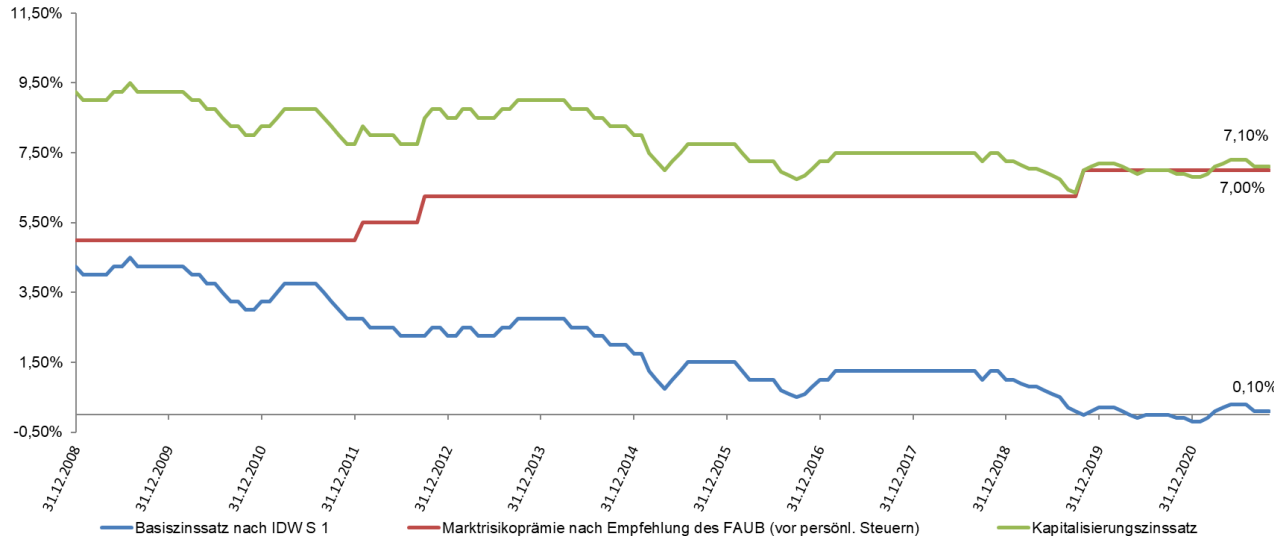
Zinssatz	vor persönlicher Ertragsteuer	nach persönlicher Ertragsteuer
FAUB (für Bewertungsstichtage ab 01.01.2009) [IDW FN 2009, S. 696 f.]	4,50 % - 5,50 % → regelmäßig 5,00 %	4,00 % - 5,00 % → regelmäßig 4,50 %
FAUB (Empfehlung vom Januar 2012: ab 01.01.2012) [IDW FN 2012, S. 122]	„Im Zusammenhang mit der derzeit beobachtbaren erhöhten Unsicherheit am Kapitalmarkt und der damit zum Ausdruck kommenden gestiegenen Risikoaversion empfiehlt der FAUB, [...] zu prüfen, ob dieser Situation mit dem Ansatz der Marktrisikoprämie am oberen Rand der empfohlenen Bandbreiten [...] Rechnung zu tragen ist.“	
	→ regelmäßig 5,25 % - 5,50 %	→ regelmäßig 4,75 % - 5,00 %
FAUB (Empfehlung vom 19.09.2012)	• bislang angenommene langfristige Trendentwicklungen werden in der aktuellen Finanzmarktkrise von anderen Einflussgrößen überlagert • „Deshalb kommt der FAUB zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zu den letzten Jahren derzeit von einer höheren Marktrisikoprämie auszugehen ist.“	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	5,50 % - 7,00 % → im Mittel 6,25 %	5,00 % - 6,00 % → im Mittel 5,50 %
FAUB (Empfehlung vom 13.05.2016)	FAUB hält es weiterhin für sachgerecht, sich bei der Bemessung der MRP an den bisherigen Bandbreiten zu orientieren	
Castedello/Jonas/Schieszl/ Lenckner, WPg 2018, S. 806 ff.	Die Empfehlungen des FAUB, sich bei der Bemessung der MRP an einer Bandbreite von 5,5 % bis 7,0 % (vor pers. Steuern) bzw. 5,0 % bis 6,0 % (nach pers. Steuern) zu orientieren, gelten weiterhin.	
FAUB (Empfehlung vom 22.10.2019)	FAUB hebt MRP aufgrund der aktuellen Entwicklungen an den Kapitalmärkten und der weiterhin expansiven Geldpolitik der EZB an.	
→ Orientierung an <u>neuer Bandbreite</u>	6,00 % bis 8,00 % (Mittelwert 7,00 %)	5,00 % und 6,50 % (Mittelwert 5,75 %)
FAUB (Fachlicher Hinweis vom 25.03.2020 zu den Auswirkungen des Coronavirus auf Unternehmensbewertungen)	„Der Kapitalisierungszins [orientiert] sich auch in Krisenzeiten an langfristigen Analysen von Renditen, die der FAUB in einer Größenordnung von 7,0 % bis 9,0 % (nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern) sieht, [...] → Keine Änderung der Bandbreiten	

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- **Aktuelles Zinssatzumfeld**
 - **Capital Asset Pricing Model (CAPM): Beta-Faktor**
 - **Hinweis:** KMU sind i.d.R. nicht an der Börse notiert, daher kann der Beta-Faktor für diese Unternehmen nicht unmittelbar beobachtet, d.h. am Kapitalmarkt abgeleitet werden!
 - Beta-Faktor des zu bewertenden Unternehmen muss anhand einer **Peer Group** geschätzt
 - Anpassung des Beta-Faktors hat nicht nur an **operatives Risiko**, sondern auch an das **finanzielle Risiko** (sog. **Kapitalstrukturrisiko**) zu erfolgen!
 - **Auswahl** Peer Group kann nach „gewissen“ Kriterien vorgenommen werden
 - z.B. Unternehmensgröße, Finanzierungsstrukturen, Branchen und Geschäftsmodelle → **Hinweis:** Bei der Zusammenstellung der Peer Group gibt es kein „richtig“ oder „falsch“; vielmehr muss der aus der Peer Group abgeleitete Beta-Faktor das bewertungsrelevante Risiko zum Ausdruck bringen!
 - **Achtung:** FAUB: „ In die Peer Group sollten vornehmlich Unternehmen einbezogen werden, deren Geschäftsmodell im Wesentlichen mit dem des zu bewertenden Unternehmens übereinstimmt. Hilfsweise können Unternehmen einbezogen werden, deren Geschäftsmodell durch vergleichbare Risikofaktoren beeinflusst wird. Dabei handelt es sich vor allem um Unternehmen vor- oder nachgelagerter Wertschöpfungsstufen.“ (IDW Praxishinweis 1/2014, Tz. 48 f., FN-IDW 2014, S. 290)

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Aktuelles Zinssatzumfeld
 - Capital Asset Pricing Model (CAPM): Kapitalisierungszinssatz (bei Beta-Faktor = 1,0)

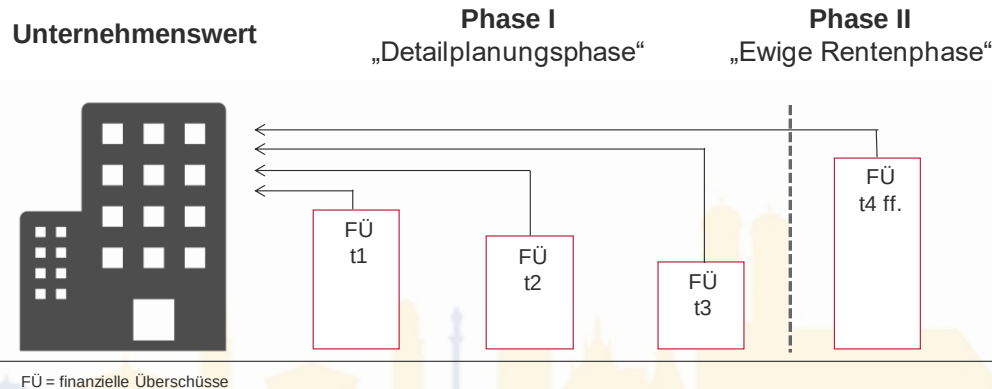


Zinssatz
von 7,10 %
entspricht
einem
Faktor
von rd. 14,1

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Bewertung von Beteiligungen bzw. GoF
 - Barwertorientiertes Verfahren

Bedeutung der Phase II (ewige Rente, Terminal Value) bis zu **80 %** des Unternehmenswerts bei einer unterstellten ewigen Lebensdauer



Zinssatz	8%			
Überschüsse p.a.	100			
Periode	T1	T2	T3	TV
Abzinsung	$1/(1,08)^1$	$1/(1,08)^2$	$1/(1,08)^3$	$1 / 8 \% \times 1/(1,08)^3$
Barwertfaktor	0,9259	0,8573	0,7938	9,923
Barwert	92,59	85,73	79,38	992,30
Unternehmenswert	1.250,00			
Anteil am				
Unternehmenswert	7,4%	6,9%	6,3%	79,4%

- » Bedeutung des TV für Unternehmenswert insb. abhängig von
- » Dauer der Phase I
 - » Zinssatz
 - » Höhe der Überschüsse im TV im Vergleich zu Phase I

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

■ Bewertung von Beteiligungen bzw. GoF

■ IDW RS HFA 10 im Überblick

- Grundlagen der Bewertung (analoge Anwendung IDW S 1)
- **Besonderheiten bei Synergien**
- Ertragsteuern (Unterscheidung nach mittelbarer und unmittelbarer Typisierung, d.h. vor pers. Steuern oder nach pers. Steuern)
- Kapitalisierungszinssatz (analoge Anwendung IDW S 1 und Hinweis auf Steueräquivalenz)
- Bewertung unter Veräußerungsgesichtspunkten
 - Stand-alone-Bewertung, nur unechte Synergien, bestenfalls Bewertung auf Basis Kaufpreisindikationen

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anwendung der Grundsätze des IDW S 1 bei der Bewertung von Beteiligungen und sonstigen Unternehmensanteilen für die Zwecke eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses (IDW RS HFA 10)

(Stand: 29.11.2012)¹

1. Handelsrechtliche und betriebswirtschaftliche Grundlagen der Bewertung von Beteiligungen (Rn. 1-4)

2. Berücksichtigung von Synergieeffekten und noch nicht eingeleiteten Maßnahmen (Rn. 5-7)

3. Berücksichtigung von Ertragsteuern bei der Ermittlung der Zukunftserfolge (Rn. 8)

4. Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes (Rn. 9, 10)

5. Bewertung unter Veräußerungsgesichtspunkten (Rn. 11-13)

¹ Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 29.09.2003. Änderung durch den HFA am 04.03.2004 und 18.10.2005. Redaktionelle Anpassung an die Änderungen aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) am 19.12.2011 in Tz. 2. Redaktionelle Änderung durch den HFA am 29.11.2012 in Tz. 11. ↗

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Synergien: objektivierter Wert vs. subjektiver Wert

	Veräußerungsabsicht	Halte-/Fortführungsabsicht
Kriterium	Objektivierter Wert	Subjektiver Wert
Zu berücksichtigende Maßnahmen zum Stichtag	Nur bereits eingeleitete Maßnahmen	Zusätzlich auch alle geplanten Maßnahmen
Berücksichtigung der Synergien	Nur unechte Synergien	Zusätzlich auch echte Synergien
Finanzierungs- und Ausschüttungsannahmen	Hauptsächlich typisierende Annahmen	Abweichende individuelle Vorstellungen
Ertragsteuerbelastung	Typisierende Belastung (mittelbare Typisierung)	Individuelle Belastung (unmittelbare Typisierung)
Managementfaktoren	Konstantes Management	Individuelles Konzept

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

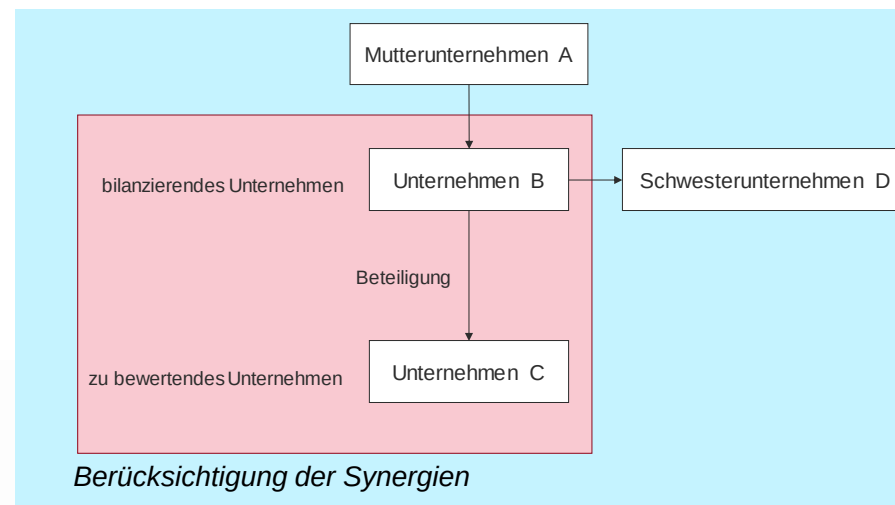
■ Abgrenzung Synergien

■ Unechte Synergien (Beispiele)

- Ausnutzung Größeneffekte, verbessertes Cash-Management, Marktmacht, Kostenreduktion
- Steuerlicher Verlustvortrag

■ Echte Synergien (Beispiele)

- Steigerung Gewinne durch verbilligte Einkaufspreise wg. Rahmenverträgen, Marktmacht
- Know-how-Transfer
- Ergänzung Produktportfolio
- Erzielung von Margen bei Mutter-/Schwesterunternehmen auf Grund bestehender Verträge



Es ist zu beachten, dass die Berücksichtigung von Synergieeffekten in der Bewertung maßgeblich davon abhängig ist, ob die Beteiligung gehalten oder veräußert werden soll!

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

■ Synergien: Beispiele

■ Echte Synergie (Beispiel)

- Die Gamma AG stellt Bier her. Zur Absicherung ihrer lokalen Absatzwege erwirbt sie einen Getränkehändler vor Ort.
- Bei nachhaltigen Überschüssen des Getränkehändlers von 10 TEUR p.a. hat die Gamma AG für die Anteile Anschaffungskosten (Kaufpreis zzgl. notwendige Kapitaleinlage wegen „Sanierung“ des Eigenkapitals) von 200 TEUR.
- Durch den Getränkehändler vor Ort sichert sich die Gamma AG einen Absatz ihrer Eigenmarken in Höhe von 1.000 hl. Würde der Getränkehändler von einem Dritten erworben worden, würde sich der geschätzte Absatz nur auf 500 hl belaufen. Die Gamma AG kalkuliert mit einer Marge von 30 EUR je hl.
- Die „Synergie“ aus der Beteiligung beträgt $500 \text{ hl} \times 30 \text{ EUR} = 15.000 \text{ EUR p.a.}$; bei einem Zinssatz von 7,00 % entspricht dies einem „Wert“ von rd. 214 TEUR.



Im Bereich der Beteiligungsbewertung nehmen echte Synergien einen hohen Stellenwert ein!

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

- Praxishinweise des IDW zur Unternehmensbewertung
 - 1/2014: Besonderheiten bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts von **KMU**
 - Stichworte: Überschüsse, nachhaltige Ertragskraft, Unternehmerlohn
 - 2/2017: Beurteilung einer **Unternehmensplanung** bei Bewertung, Restrukturierungen, Due Diligence und Fairness Opinion
 - Stichworte: konsistente Planung, integrierte Planung, Plausibilisierung
 - 2/2018: Konkretisierung der praktischen Umsetzung des IDW S 1 bei der **Bewertung hoch verschuldeter Unternehmen**
 - Stichworte: Ausfallrisiken, debt beta

IDW-FN 2014, S. 282 ff.

IDW life 2017, S. 343 ff.

IDW life 2018, S. 966 ff.

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

■ Bewertungen im Handelsrecht

BILANZ		Aktivseite	Passivseite
A.	Anlagevermögen	Geschäfts- oder Firmenwerte, Beteiligungen, Sachanlagen, Finanzanlagen	A. Eigenkapital
B.	Umlaufvermögen	(verzinsliche) Forderungen, Wertpapiere, Bankguthaben	B. Rückstellungen
C.	Rechnungsabgrenzungsposten		C. Verbindlichkeiten
D.	Aktive latente Steuern		D. Rechnungsabgrenzungsposten
E.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	Deckungsvermögen und Rückstellungen	E. Passive latente Steuern

Die **Auswirkungen** des Niedrigzinsniveaus auf **monetäre** Posten auf der **Aktivseite** sind negativ, da die Verzinsung aktuell verhältnismäßig gering ist. **Nicht-monetäre** Posten, bspw. Beteiligungsansätze profitieren wertmäßig von niedrigen Zinsen. Auf der **Passivseite** sind die Auswirkungen umgekehrt. **Nicht-monetäre** Posten werden aufgewertet und belasten das Ergebnis, während die **monetären** Verbindlichkeiten aufgrund der niedrigen Zinsen aktuell tendenziell günstiger sind.

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

■ Bewertungen im Handelsrecht

Monetäre
Posten werden
abgewertet,
nicht-monetäre
Posten werden
aufgewertet

Aktiva

Geringere Renditen bei
Finanzanlagen



Höhere Geschäfts- oder
Firmenwerte



Passiva

Bewertung von langfristigen
Rückstellungen



Verbindlichkeiten ggü.
Kreditinstituten



Monetäre
Posten
profitieren,
nicht-monetäre
Posten belasten
Ergebnis



Fazit: Unternehmensindividueller Effekt des Niedrigzinsniveaus hängt von Bilanz- bzw. Kapital-/ Finanzierungsstruktur ab

RISIKO: Kurzfristiger Zinsanstieg belastet Aktiva, Entlastung Passivseite aber deutlich zeitverzögert!

5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins

■ Bewertungen im Handelsrecht

■ Aktivseite – Fokus: Beteiligungen bzw. Goodwill (Rechenbeispiel)

- Unternehmen A erwirtschaftet konstant Ertrags- und Zahlungsüberschüsse von 1.000 TEUR p.a.
- Der Zinssatz für die Beteiligungsbewertung beträgt
 - 10 %
 - 8 %
- Unternehmen A ist damit mit
 - 10 Mio. EUR zu bewerten
 - 12,5 Mio. EUR zu bewerten

Bewertung bzw. Wertfindung als Reflex von Stichtagsbetrachtungen!

Wenn die Zinsen steigen, geraten zunehmend die Wertansätze „unter Druck“, die in Zeiten niedriger Zinsen erworben wurden / Dilemma der Unternehmen bei der Suche nach „risikolosen“ Investments



RISIKO

- Kaufpreis für A 10 Mio. EUR (bei Zinssatz 10 %)
- in der Folge erwirtschaftet A „nur“ noch 900 TEUR p.a., aber der Zinssatz liegt bei 8 %
- Wert von A = 11,25 Mio. EUR!

Inhaltsverzeichnis

1. Jahresabschluss – Ausgewählte Hinweise
2. Unternehmensfortführung und Planungsrechnung
3. Corona-Förderungen im Jahresabschluss
4. Aktuelles Steuerrecht zum Jahresende
5. Bewertungen und Niedrig-/Negativzins
6. Hinweise zur Offenlegung

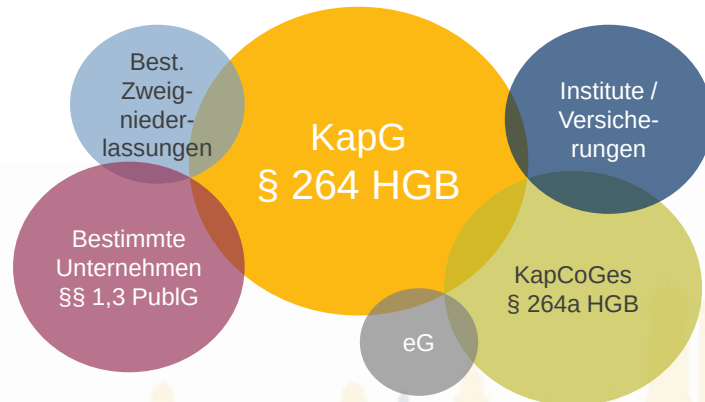


6. Hinweise zur Offenlegung

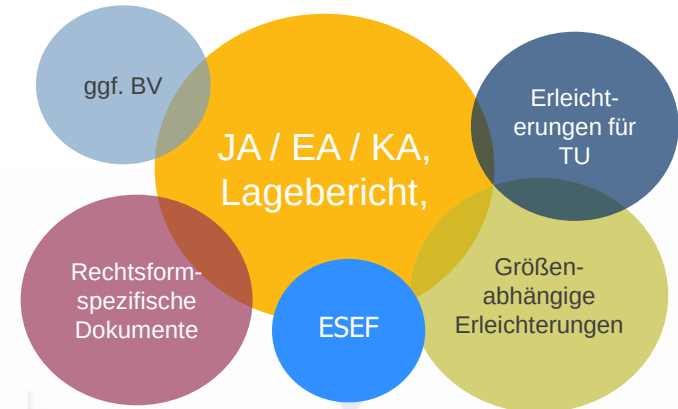
- Offenlegungsfrist beachten

**Frist:
31.12.2021!**

Offenlegungspflichtige Unternehmen



Umfang der Offenlegung variiert



**Zum 31.12.2021 endet die Frist zur Einreichung der JA für das kalenderjahrgleiche GJ 2020!
Entscheidend: Einreichung/Übermittlung bis zum 31.12.!**

6. Hinweise zur Offenlegung

- Gesetzliche Erleichterungen für **kleine und mittelgroße KapG**

	kleine KapG	mittelgroße KapG
Aufstellungserleichterungen	Bilanz § 266 Abs. 1 S. 3 HGB GuV § 276 HGB Sonstiges § 274a Anhang § 288 Abs. 1 HGB	Bilanz keine GuV § 276 HGB Sonstiges keine Anhang 288 Abs. 2 HGB
Offenlegungserleichterungen	§ 326 Abs. 1 HGB	§ 327 HGB

- Besondere Erleichterungen für **KleinstKapG**
 - Hinterlegung statt Offenlegung
 - Notwendige Angaben unter der Bilanz beachten!
- Keine Erleichterungen für **große KapG**

6. Hinweise zur Offenlegung

- Erleichterungen nachholen und nutzen



Praxisfrage: Können die Offenlegungserleichterungen nach § 328 HGB unabhängig vom aufgestellten Jahresabschluss in Anspruch genommen werden? Können auch Aufstellungserleichterungen nachgeholt werden?



Antwort: Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können Offenlegungserleichterungen sowie die Nachholung von Aufstellungserleichterungen allein für Zwecke der Offenlegung unabhängig von aufgestellten und festgestellten Jahresabschlüssen in Anspruch nehmen!

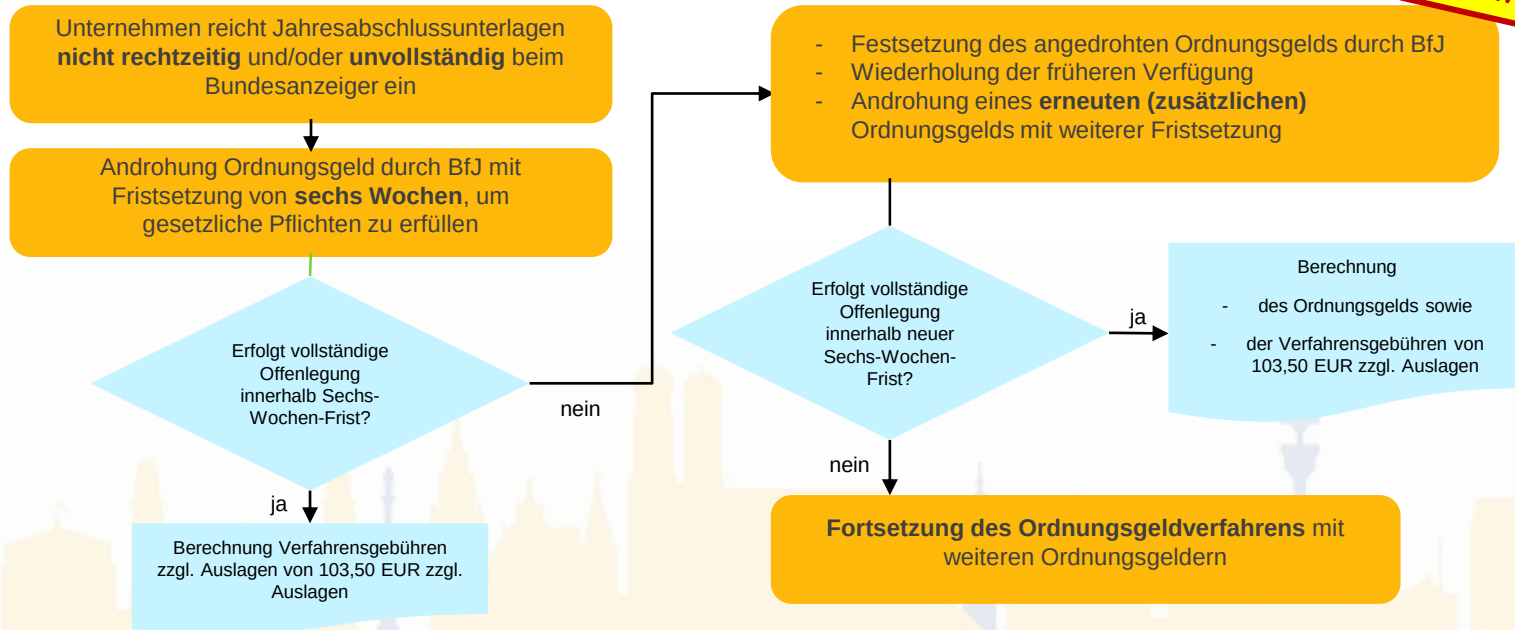


Der Lagebericht ist immer in der aufgestellten (und festgestellten) Form offenzulegen. Daher sollte über den Umfang der Veröffentlichung bereits bei der Erstellung nachgedacht werden!

6. Hinweise zur Offenlegung

■ Ordnungsgeldverfahren vermeiden

Hinweis:
Ordnungsgeld =
Zwangsgeld



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



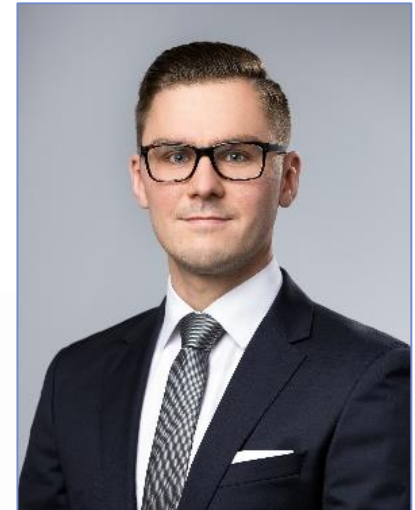
Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Michael Vodermeier, StB
 - michael.vodermeier@crowe-kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-274
 - Telefax: 089 55 983-280
- Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche

Termine und Themen 2021

- ✓ 06. Mai 2021, 12.00 Uhr – online
Rückstellungen
- ✓ 10. Juni 2021, 12.00 Uhr – online
Immobilienbesteuerung im In- und Ausland
- ✓ 14. Oktober 2021, 12.00 Uhr – online
Umwandlung, M&A und Bewertungsfragen
- ✓ 25. November 2021, 12.00 Uhr – online
Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht

Termine und Themen für 2022 demnächst
auch unter
www.muenchner-bilanzgespraeche.de



Willkommen

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen Fachmedien GmbH, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG Fachinformationen, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen im Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Sachverhalte z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-)Anpassungsprozess. Anlässlich dieser Veranstaltungen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unter anderem über die Themen der Veranstaltung. Ein Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterung und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an komplexe Sachverhalte zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für ihre Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem informellen Austausch ein und setzen bei diesem Get together gerne den fachlichen Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen Ihnen ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und fachbezogenen Networking.

Mögliche Themen 2022:

- **Umsatzsteuer**
- **E-Mobilität**
- **Steuerbilanzpolitik**
- **Beziehungen Gesellschaft-Gesellschafter**
- **Haftungsfragen**
- **Grundsteuer/ Grunderwerbsteuer**
- **Aktuelles Steuer- und Bilanzrecht**
- ...

Lassen Sie uns auch gerne Ihre Themenwünsche zukommen!

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 11/2021. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.